

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

934. Sitzung

Berlin, Freitag, den 12. Juni 2015

Inhalt:

Glückwünsche zu Geburtstagen	205 A	5. Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Drucksache 227/15)	222 D
Zur Tagesordnung	205 C	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5a Satz 3 GG	222 D
Begrüßung des Vorsitzenden des Hohen Rates der Gebietskörperschaften der Republik Mali, Oumarou Ag Mohamed Ibrahim Haidara, und einer Delegation	213 D	6. Kleinanlegerschutzgesetz (Drucksache 226/15)	222 C
1. Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses – gemäß § 12 Absatz 3 GO BR – (Drucksache 210/15)	205 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	237*D
Beschluss: Senator Dr. Till Steffen (Hamburg) wird gewählt	205 D	7. Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (9. BVerfGGÄndG) (Drucksache 229/15)	222 C
2. Gesetz zur Tarifeinheit (Tarifeinheitsgesetz) (Drucksache 222/15)	221 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	237*D
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	221 D	8. Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (Drucksache 230/15)	222 C
Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)	237*A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG	238*A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	222 C	9. Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltungssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 231/15)	222 C
3. Viertes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes (Drucksache 224/15)	222 C	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 GG	238*A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	237*D	10. Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Drucksache 232/15)	222 D
4. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Nachtragshaushaltsgesetz 2015) (Drucksache 225/15)	222 C	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	222 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	237*D		

11. Erstes Gesetz zur **Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes** (Drucksache 233/15) 222 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 237*D
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 217/15) 222 D
Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein) 223 A
Mitteilung: Überweisung an den Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz 223 D
13. Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über die Anforderung an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals (**Lebensmittelkontrollpersonalverordnung**) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 218/15) 223 D
Mitteilung: Überweisung an den Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz 223 D
14. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der **Wohnsituation auf Inseln** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 180/15) 223 D
Cornelia Rundt (Niedersachsen) 223 D
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 224 D
15. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (**Abwicklungsmechanismusgesetz** – Abw-MechG) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 193/15)
- in Verbindung mit
37. Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (**Restrukturierungsfonds-Verordnung** – RStruktFV) (Drucksache 207/15) 224 D
Peter Friedrich (Baden-Württemberg) 225 A
Beschluss zu 15: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 226 A
Beschluss zu 37: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in geänderter Fassung – Annahme von Entschließungen 226 B
16. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der **Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 194/15) 222 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 238*B
17. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (**Hospiz- und Palliativgesetz** – HPG) (Drucksache 195/15) 216 C
Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen) 216 C
Lucia Puttrich (Hessen) 217 D
Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz) 219 A
Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 220 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 221 C
18. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 196/15) 222 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 238*D
19. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Speicherpflicht** und einer Höchstspeicherfrist **für Verkehrsdaten** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG – (Drucksache 249/15) 226 B
Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 226 B
Eva Kühne-Hörmann (Hessen) 227 C
Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) 228 C
Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 230 A
Anja Siegesmund (Thüringen) 231 C, 240*C
Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz 232 C
Irene Alt (Rheinland-Pfalz) 240*A
Stefan Studt (Schleswig-Holstein) 240*C
Mitteilung: Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen 233 C
20. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem **Protokoll von Nagoya** vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Drucksache 202/15)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem

- Nagoya-Protokoll** und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie zur **Änderung des Patentgesetzes** (Drucksache 197/15) 222 C
- Beschluss** zu a): Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 238*B
- Beschluss** zu b): Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 238*D
21. Entwurf eines Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zur Durchführung von **Sanktionsrecht der Vereinten Nationen** und über die **internationale Rechtshilfe auf Hoher See** sowie zur Änderung seerechtlicher Vorschriften (Drucksache 198/15) 222 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 238*B
22. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes** (Drucksache 199/15) 222 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 238*B
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die **gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen** (Drucksache 200/15) 222 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 238*D
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2014 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 7. September 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Usbekistan** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 201/15) 222 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 238*B
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur **Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt** und zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen **gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden** (Drucksache 203/15) 222 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 238*B
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 24. Juni 2010 zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten **Luftverkehrsabkommens** zwischen den **Vereinigten Staaten von Amerika** und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (Drucksache 204/15) 222 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 238*B
27. Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der **Neuregelung zum Gründungszuschuss** mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Drucksache 168/15) 222 C
- Beschluss:** Stellungnahme 239*A
28. **Entlastung der Bundesregierung** wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes **für das Haushaltsjahr 2013** (Drucksache 256/14, zu Drucksache 256/14, Drucksache 581/14, Drucksache 170/15) 222 C
- Beschluss:** Erteilung der Entlastung gemäß Artikel 114 GG und § 114 BHO 239*B
29. a) **Tätigkeitsbericht 2012/2013 der Bundesnetzagentur – Telekommunikation** mit Sondergutachten der Monopolkommission – Telekommunikation 2013: Vielfalt auf den Märkten erhalten – gemäß § 121 Absatz 1 und Absatz 2 TKG – (Drucksache 812/13)
- b) **Tätigkeitsbericht 2012/2013 der Bundesnetzagentur – Post** mit Sondergutachten der Monopolkommission – Post 2013: Wettbewerbschutz effektiveren – gemäß § 47 Absatz 1 PostG und § 121 Absatz 2 TKG i.V.m. § 44 PostG – (Drucksache 813/13) 222 C
- c) **Tätigkeitsberichte 2012/2013 der Bundesnetzagentur – Telekommunikation und Post mit den Sondergutachten der Monopolkommission** Telekommunikation 2013: Vielfalt auf den Märkten erhalten **und** Post 2013: Wettbewerbschutz effektiveren – Drucksachen 18/209 und 18/210 – **Stellungnahme der Bundesregierung** – gemäß § 121 TKG und §§ 44, 47 PostG – (Drucksache 145/15) 233 D
- Beschluss** zu a) und b): Kenntnissnahme 239*B
- Beschluss** zu c): Stellungnahme 234 A

30. a) Zwanzigstes **Hauptgutachten der Monopolkommission 2012/2013** – gemäß § 44 Absatz 3 GWB – (Drucksache 324/14)
- b) Zwanzigstes **Hauptgutachten der Monopolkommission 2012/2013**
Stellungnahme der Bundesregierung – gemäß § 44 Absatz 3 GWB – (Drucksache 181/15) 234 A
- Beschluss** zu a) und b): Stellungnahme 234 B
31. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den **Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial** in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union
COM(2014) 5 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 49/14, zu Drucksache 49/14) 222 C
- Beschluss:** Stellungnahme 239*A
32. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **EU-Justizbarometer 2015**
COM(2015) 116 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 92/15) 222 C
- Beschluss:** Stellungnahme 239*A
33. a) Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2015 (**Rentenwertbestimmungsverordnung 2015** – RWBestV 2015) (Drucksache 206/15) 215 A
- b) Einundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (21. **KOV-Anpassungsverordnung 2015** – 21. KOV-AnpV 2015) (Drucksache 205/15)
- c) Siebenundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** (Siebenundvierzigste **Anrechnungsverordnung** – 47. AnrV) (Drucksache 174/15) 222 C
- Erwin SELLERING (Mecklenburg-Vorpommern) 215 B
- Beschluss** zu a): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung 216 B
- Beschluss** zu b) und c): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 239*C
34. Verordnung zur Änderung der **Honigverordnung** und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 108/15) 234 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung 234 B
35. Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung von **EU-Sonderstützungsmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse** im Jahr 2015 (Drucksache 148/15) 222 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 239*C
36. Zweite Verordnung zur **Änderung blauenrechtsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 149/15) 222 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 239*C
38. Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten **Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung** (Drucksache 175/15) 222 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 239*C
39. Verordnung zur Änderung der **Personalbeweisverordnung**, der **Personalbeweisgebührenverordnung** und der Ersten **Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung** (Drucksache 219/15) 234 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 234 C
40. Erste Verordnung zur Änderung der **Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung** (Drucksache 136/15) 234 C
- Stefan WENZEL (Niedersachsen) 234 C
- Rita SCHWARZELÜHR-SUTTER, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 235 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der festgelegten Änderung – Annahme einer Entschließung 236 A, C
41. Verordnung zur Änderung der **Berufsförderungsverordnung** – gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – (Drucksache 208/15)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 205 C
42. Elfte Verordnung zur Änderung der **Ferienreiseverordnung** (Drucksache 184/15) 222 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 239*C

<p>43. Benennung von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung „Humanitäre Hilfe“ für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen – gemäß § 8 Absatz 1 HIVHG – (Drucksache 4/15) 222 C</p> <p>Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen des Gesundheitsausschusses in Drucksache 4/1/15 239*D</p> <p>44. Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 244/15) 222 C</p> <p>Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 244/15 239*D</p> <p>45. Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung einer Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 246/15) 222 C</p> <p>Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 246/15 239*D</p> <p>46. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 213/15) 222 C</p> <p>Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 240*A</p> <p>47. a) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Thü-</p>	<p>ringen und Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 273/15)</p> <p>b) Entschließung des Bundesrates: „Ehe für alle“ – Entschließung für eine vollständige Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren“ – Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 274/15) 205 D</p> <p>Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz) 206 A</p> <p>Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg) 207 A</p> <p>Bodo Ramelow (Thüringen) 209 A</p> <p>Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 210 A</p> <p>Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen) 211 D</p> <p>Cornelia Rundt (Niedersachsen) 212 D</p> <p>Katharina Fegebank (Hamburg) 214 A</p> <p>Mitteilung zu a): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 215 A</p> <p>Beschluss zu b): Die Entschließung wird gefasst 215 A</p> <p>Nächste Sitzung 236 C</p> <p>Beschluss im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR 236 A/C</p> <p>Feststellung gemäß § 34 GO BR 236 B/D</p>
--	--

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Volker Bouffier, Ministerpräsident des Landes Hessen

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund – zeitweise –

Schriftführerin:

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Schriftführer:

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

Amtierende Schriftführerin:

Ulrike Hiller (Bremen)

Baden-Württemberg:

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Peter Friedrich, Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Winfried Hermann, Minister für Verkehr und Infrastruktur

Bayern:

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Michael Müller, Regierender Bürgermeister

Frank Henkel, Bürgermeister und Senator für Inneres und Sport

Dilek Kolat, Bürgermeisterin und Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Thomas Heilmann, Senator für Justiz und Verbraucherschutz

Brandenburg:

Dr. Helmuth Markov, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Bremen:

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Integration, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

Hamburg:

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Katharina Fegebank, Zweite Bürgermeisterin und Senatorin, Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung

Hessen:

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eva Kühne-Hörmann, Ministerin der Justiz

Mecklenburg - Vorpommern :

Erwin Sellering, Ministerpräsident
Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport

Niedersachsen :

Cornelia Rundt, Ministerin für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration
Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie
und Klimaschutz
Peter-Jürgen Schneider, Finanzminister
Christian Meyer, Minister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Verbraucherschutz

Nordrhein - Westfalen :

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin
Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbrau-
cherschutz
Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bun-
desangelegenheiten, Europa und Medien und
Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-West-
falen beim Bund
Sylvia Löhrmann, Ministerin für Schule und Wei-
terbildung
Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter

Rheinland - Pfalz :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin
Doris Ahnen, Ministerin der Finanzen
Eveline Lemke, Ministerin für Wirtschaft, Klima-
schutz, Energie und Landesplanung
Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirt-
schaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Ministerin für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Irene Alt, Ministerin für Integration, Familie,
Kinder, Jugend und Frauen

Saarland :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsi-
dentin
Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Verkehr
Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der
Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saar-
landes beim Bund

Sachsen :

Dr. Fritz Jaeckel, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Chef der Staats-
kanzlei
Petra Köpping, Staatsministerin für Gleichstel-
lung und Integration

Sachsen - Anhalt :

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin für Justiz und
Gleichstellung
Hartmut Möllring, Minister für Wissenschaft und
Wirtschaft

Schleswig - Holstein :

Torsten Albig, Ministerpräsident
Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Stefan Studt, Minister für Inneres und Bundes-
angelegenheiten

Thüringen :

Bodo Ramelow, Ministerpräsident
Heike Taubert, Finanzministerin
Anja Siegesmund, Ministerin für Umwelt, Ener-
gie und Naturschutz
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei
Heike Werner, Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Peter Bleser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

(A)

(C)

934. Sitzung

Berlin, den 12. Juni 2015

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Volker Bouffier: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zur 934. Sitzung des Bundesrates. Seien Sie alle herzlich willkommen heißen!

Wir haben die große Freude, heute Morgen mit einer Damentrias zu beginnen. Zwei haben heute, eine hatte gestern **Geburtstag**.

Ich beginne mit Frau Kollegin **K r a f t**, die heute ihren Geburtstag feiert. Wir wünschen Ihnen im Namen des Hauses Glück und Segen, vor allen Dingen stabile Gesundheit und viele gemeinsame Stunden mit uns. Seien Sie herzlich beglückwünscht!

(B)

(Heiterkeit und Beifall)

Ebenso heute Geburtstag hat Frau Staatsministerin **Petra K ö p p i n g** aus Sachsen. Verehrte Frau Kollegin, auch Ihnen alle guten Wünsche! Es ist nicht mangelnde Kreativität, sondern einfach die Wahrheit: Es ist schön, dass Sie Ihren heutigen Geburtstag mit uns feiern. Alles Gute sowie Glück und Segen!

(Beifall)

Weil ich gerade so im Zug bin: Gestern schon – offensichtlich gut überstanden – hatte Frau Staatsrätin **Ulrike Hiller** aus Bremen Geburtstag. Frau Staatsrätin, nachträglich noch einmal alle guten Wünsche!

(Beifall – Zurufe)

Habe ich etwas vergessen? – Herr Kollege, das ist unverzeihlich! Aber als Mann wären Sie ohnehin erst nach den drei Damen drangekommen.

(Zurufe – Malu Dreyer [Rheinland-Pfalz]:
Gestern hatte Frau Lemke!)

– Frau Lemke? – Jetzt haben Sie mich aber voll erwischt, vor allen Dingen das gesamte Protokoll des Hauses! Das wird zur unverzüglichen Entlassung aller Beteiligten führen, sehr verehrte Frau **L e m k e**.

(Heiterkeit)

Liebe Frau Kollegin, dann machen wir es jetzt richtig: Wir haben uns Sie bis zum Schluss aufgehoben, damit wir donnernd applaudieren können. Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

(Lebhafter Beifall)

Wir kommen dann zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 47 Punkten vor.

Wir haben in der Vorbesprechung Punkt 41 einvernehmlich von der Tagesordnung abgesetzt.

Wir haben uns verständigt, dass wir nach Punkt 1 die Punkte 47, 33 a) und 17 – in dieser Reihenfolge – behandeln. Die Punkte 15 und 37 werde ich miteinander verbinden. Im Übrigen soll die Reihenfolge unverändert bleiben.

(D)

Gibt es noch Wünsche zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses
(Drucksache 210/15)

Die betreffenden Ausschüsse schlagen uns vor, Herrn Senator **Dr. Till Steffen** (Hamburg) zum Vorsitzenden des Ausschusses für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön!

Herr Kollege, Sie sind damit **einstimmig** zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses **gewählt** worden. Herzlichen Glückwunsch! Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihre Arbeit.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 47 a) und b):**

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf **Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 273/15)

Präsident Volker Bouffier

- (A) b) Entschließung des Bundesrates: **„Ehe für alle** – Entschließung für eine vollständige Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren“ – Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 274/15)

Dem Antrag unter **Punkt 47 a)** sind die Länder **Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen beigetreten.**

Nach meiner Auflistung beginnt Frau Ministerpräsidentin Dreyer aus Rheinland-Pfalz. Sie haben das Wort.

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz): Guten Morgen, Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren und Damen! Liebe Kollegen und Kolleginnen! „Nichts ist mächtiger als eine Idee, deren Zeit gekommen ist“ – das hat das Votum in Irland sehr eindrucksvoll gezeigt.

Das irische Volk hat klar Ja gesagt zur Öffnung der Ehe. Das ist eine gute Nachricht. Die Menschen in Irland haben zum Ausdruck gebracht: Es gibt keinen Grund, gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe weiter vorzuenthalten. Dass dieser Impuls aus einer katholischen Bastion wie Irland kommt, mag kurios erscheinen, ist aber nur konsequent; denn es entspricht auch christlicher Vorstellung, auf Dauer füreinander einzustehen und Verantwortung zu übernehmen.

- (B) Auch ich selbst als Christin, als Katholikin, habe das Verständnis, dass man die Bibel, wenn sich Menschen lieben und auf Dauer füreinander einstehen, eigentlich nicht christlicher interpretieren kann. Dass sich unsere Kirchen dabei unterschiedlich schertun, ist auch klar. Dennoch glaube ich: Es ist Zeit, dass wir die Ehe für alle öffnen. Ich bin fest davon überzeugt, dass Deutschland zu diesem Schritt längst bereit ist.

Im Jahr 2001 hat die rotgrüne Bundesregierung die Einführung der Lebenspartnerschaft gesetzlich ermöglicht. Seitdem hat sich das Bewusstsein in der Bevölkerung sehr geändert.

Es ist daher gut, dass das Bundeskabinett zuletzt den Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner beschlossen hat. Er schafft zwar keine umfassende rechtliche Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft, macht aber viele kleine weitere Schritte auf dem Weg dorthin. Es gibt immer noch Dinge, die Menschen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, verwehrt bleiben. Vor allem dürfen sie die Ehe nicht eingehen. Das ist aus unserer Sicht eine klare Diskriminierung, die man heutzutage kaum mehr verstehen kann.

Deshalb überrascht es mich nicht, dass die Bevölkerung in Umfragen seit Jahren mehrheitlich dafür ist, die Ehe zu öffnen. Ich bin fest davon überzeugt: Gäbe es in Deutschland einen Volksentscheid, würden die Menschen in unserem Land klar für die Öffnung der Ehe votieren.

(C) Anders als in vielen anderen Ländern wurde in Deutschland die Rechtsentwicklung leider fast immer nicht durch den Gesetzgeber, sondern durch das Bundesverfassungsgericht bestimmt. Das hatte damit zu tun, dass wir politisch eigentlich nie Einigkeit gefunden haben, um die notwendige Rechtsentwicklung tatsächlich umzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht stellte immer wieder fest, dass es nicht begründbar sei, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten oder mit geringeren Rechten zu versehen sind.

Gilt der Satz „Wer Rechte hat, muss auch Pflichten haben“, gilt doch umgekehrt auch der Satz „Wer die gleichen Pflichten übernimmt, muss auch die gleichen Rechte bekommen“! Nichts anderes gilt letztlich für die umstrittene Frage der Adoption. Wie bei heterosexuellen Partnern ist dabei das Kindeswohl entscheidend. Wenn man auch hier verfolgt, was nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon heute selbstverständlich ist – die Adoption auch für gleichgeschlechtliche Paare –, weiß man doch, dass dieser letzte Schritt überfällig ist.

Für mich ist auch entscheidend, dass sich das Bewusstsein in der Bevölkerung längst gewandelt hat. Selbst in der Umgangssprache wird die Lebenspartnerschaft als „Ehe“ bezeichnet. Welcher Mensch auf der Straße sagt, bitte, „Lebenspartnerschaft“! Diese künstliche Unterscheidung wurde schon im Jahr 2001 den homosexuellen Paaren nicht gerecht. Sie ist heute erst recht aus der Zeit gefallen. Wir sollten das akzeptieren und handeln. Wir sind davon überzeugt, dass dieser Schritt richtig ist.

(D) Wir im Bundesrat waren für die Öffnung der Ehe, und wir sind es heute mehrheitlich – denke ich – immer noch. Im Jahr 2013 haben wir eine Initiative gestartet und einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht. Damals stimmte erstmals ein deutsches Verfassungsorgan für die Öffnung der Ehe für schwule und lesbische Paare. Darauf können wir heute stolz sein. Zustimmung zu diesem Projekt gibt es längst über alle Fraktionen hinweg. Große Teile in der CDU denken heute genauso.

Es geht daher nicht darum, die letzte konservative Bastion – in Anführungszeichen – zu halten oder zu schleifen, sondern darum, etwas für die Menschen zu tun, was einigen sehr helfen und niemandem schaden wird, und endlich zu erfüllen, was in Artikel 3 unseres Grundgesetzes steht, dass nämlich alle in unserem Land gleiche Rechte haben.

Liebe Kollegen, liebe Kolleginnen, die Länder haben heute erneut die Chance zu zeigen, dass der Bundesrat die gesellschaftliche Realität in diesem Land rechtzeitig erkennt und handelt. Ich bin froh und auch ein wenig stolz, dass Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Thüringen den aktualisierten Gesetzesantrag wieder mit uns einbringen und Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen ihm beigetreten sind.

Den Entschließungsantrag, der unsere Zielrichtung und Motivation ebenfalls beschreibt, stellen wir ge-

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)

(A) meinsam mit acht Ländern. Den übrigen Ländern reichen wir bewusst die Hand: Lassen Sie uns gemeinsam die ureigenen Interessen der Länder wahrnehmen und Politik für die Menschen machen – im Sinne der Gleichstellung! Deutschland würde es gut anstehen, wenn wir nicht wieder vom Bundesverfassungsgericht an irgendeinem Tag getrieben würden, sondern wenn wir, die politischen Akteure, die richtigen Entscheidungen treffen. – Herzlichen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Als Nächster hat der Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Herr Kollege Kretschmann, das Wort.

Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass nicht länger damit gewartet werden darf, die vollständige Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare durchzusetzen.

Zum einen wollen wir die Bundesregierung hier und heute auffordern, bestehende Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Paare zu beenden und im Bundesrecht festzulegen, dass sie künftig genau dieselben Rechte genießen wie die verschiedengeschlechtlichen Paare.

(B) Darüber hinaus haben wir zusammen mit Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen einen Gesetzentwurf eingebracht, durch den im Bürgerlichen Gesetzbuch zum Ausdruck gebracht werden soll, dass auch Personen gleichen Geschlechts heiraten können.

Schon vor zwei Jahren hat der Bundesrat einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen. Dieser wurde vom Deutschen Bundestag leider nicht aufgegriffen. Es war nicht nur der Gesetzentwurf aus dem Jahr 2013, der im Bundestag der Diskontinuität anheimgefallen ist; schon seit das Bundesland Berlin im Jahr 2000 seinen Entschließungsantrag gestellt hatte, kommt das Thema politisch nicht voran.

Kontinuierlich unsicher ist bis heute die Rechtslage für Menschen geblieben, die mit anderen gleichen Geschlechts verbindlich und auf Dauer zusammenleben wollen.

Kontinuierlich unentschlossen sind die Bemühungen der Bundesregierung geblieben, der veränderten gesellschaftlichen Realität endlich vollständig Rechnung zu tragen.

Die kontinuierliche Angleichung des Rechts an die zeitgenössische Lebenswirklichkeit haben uns hingegen andere europäische Länder gerade in jüngster Zeit vorgemacht, zuletzt das katholische Irland, das einen Gesetzentwurf in einer Volksabstimmung mit mehr als 62 Prozent Zustimmung angenommen hat. Slowenien hat in diesem Jahr ein konsequentes Gesetz zur Gleichstellung verabschiedet, das im Wesentlichen aus der Hinzufügung des neuen schlichten

Satzes bestand: Die Ehe ist ein Bund zwischen zwei Menschen. (C)

Die lange Liste der Staaten – von Finnland bis Uruguay –, die die Gleichstellung längst vollzogen haben, belegt schlagend: Die Toleranz gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und Partnerschaften wird international immer mehr zu wirklicher Akzeptanz. Es gilt nun, diese Akzeptanz rechtlich auch bei uns weiter zu festigen.

Dafür gibt es viele gute Gründe:

Zum einen bin ich der festen Überzeugung, dass es dem liberalen Verfassungsstaat überhaupt nicht zusteht, sich in die persönliche Lebensführung von anderen einzumischen oder sie zu beschränken. Das geht klar aus Artikel 2 des Grundgesetzes hervor. Dort heißt es nämlich:

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Dass gleichgeschlechtliche Ehen die Rechte anderer verletzen, ist evident nicht der Fall. Gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen sie ebenfalls nicht. Und den Irrtum, dass sie gegen das Sittengesetz verstoßen, haben wir nach der wirklich schlimmen Geschichte, die die Homosexuellen erfahren haben, Gott sei Dank überwunden. Also gibt es für den liberalen Verfassungsstaat gar keinen Grund, die Rechte solcher Menschen einzuschränken. Er hat meiner Ansicht nach dafür kein Mandat. (D)

Das gilt ganz besonders dann, wenn solche Gesetze geeignet sind, den Begriff von Familie zu erweitern und damit die Familie zu stärken. Der Staat unterstützt und fördert sozial gesinnte und tätige Gemeinschaften aller Art. Warum sollte er diese Unterstützung ausgerechnet gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften verwehren?

Das Bundesverfassungsgericht hat 2013 in seinem Urteil zum Sukzessivadoptionsrecht festgestellt, dass gleichgeschlechtliche Lebenspartner mit Kind durchaus eine Familie nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz bilden. Dieser Absatz lautet:

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Da es in unserer Verfassung keine Legaldefinition von „Ehe“ gibt, obliegt es der Politik oder dem Bundesverfassungsgericht, „Ehe“ und „Familie“ der Lebenswirklichkeit rechtlich anzugleichen.

Ich ziehe natürlich die politische Entscheidung immer vor. Der erste Interpret der Verfassung sind die Parlamente. Jedoch gibt es auch viele juristische Gründe dafür, dass die gegenwärtige Beschränkung von Ehe und Adoption nicht haltbar ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat schon 2008 entschieden, dass homosexuellen Menschen der Zugang zur Adoption nicht verwehrt werden darf. In dieselbe Richtung zeigen der schon erwähnte Artikel 2 des Grundgesetzes, aber auch der Artikel 3, der

Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg)

(A) den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot verstärkt.

Unser Gesetzentwurf stellt Familien heterosexueller Paare überhaupt nicht in Frage und berührt sie gar nicht, weil man entweder das eine oder das andere machen kann. Ganz im Gegenteil: Er stärkt die Familien insgesamt, indem wir vielfältige Formen akzeptieren, wie sie heutzutage eben gelebt werden. Und Vielfalt bedeutet ja keine Konkurrenz, sondern eine Erweiterung von Möglichkeiten.

Die Familie erfüllt unglaublich viele positive Funktionen, die sich im Laufe der Sozialgeschichte immer wieder veränderten und sich weiter verändern werden. Sie bietet – selbstverständlich immer nach ihren Möglichkeiten – emotionale Geborgenheit, häuslichen Schutz, soziale Vernetzung und wirtschaftliche Absicherung. Ganz wichtig erscheint mir, dass sie der am besten geeignete Ort ist, Kinder aufzuziehen.

Familie nur als Institution der Fortpflanzung zu sehen und zu definieren, diskriminiert zunächst auch heterosexuelle kinderlose Ehepaare. Die biologische Definition von Familie mag in agrarischen Gesellschaften noch nahegelegen haben. Heute aber trägt sie zur Diskriminierung von Familien als Verantwortungsgemeinschaften und von Ehen bei, die aus Zuneigung und Liebe geschlossen werden, gleichgültig zwischen welchen Geschlechtern – immerhin eine große Errungenschaft der Neuzeit und der Moderne.

Was kann uns denn Besseres passieren, als Strukturen wechselseitiger Verantwortung in unserer Gesellschaft auszubauen und zu stärken!

(B) Wir wollen, dass gleichgeschlechtliche Paare Kinder adoptieren können, dass sie mit allen Pflichten und Rechten Verantwortung auch für Kinder wahrnehmen können. Ich will aber darauf hinweisen, dass sich das quantitativ wohl in einem bescheidenen Rahmen bewegen wird. Auch das sollte man bedenken.

Das heißt: Kinder brauchen Familie! Zur Adoption stehende Kinder haben ihre Herkunftsfamilie verloren oder können von dieser nicht betreut werden. Wir alle wissen, dass Kinder in Familien allemal besser aufwachsen als in Heimen – auch in Familien Alleinerziehender, erziehender Großeltern oder Patchwork-Familien jeder Couleur. Genauso gilt das für gleichgeschlechtliche Elternpaare. Uns liegen keine Erkenntnisse vor, dass gleichgeschlechtliche Eltern ungeeignet sein könnten, für das Wohl von Kindern zu sorgen.

Wenn uns solche Erkenntnisse nicht vorliegen, können wir das auch nicht als Argument dagegen heranziehen, jetzt das Institut der Ehe auf gleichgeschlechtliche Paare auszuweiten. Der moderne Verfassungsstaat kann doch nicht auf Grund irgendwelcher Spekulationen Menschen grundlegende Rechte verwehren! Das steht ihm meines Erachtens überhaupt nicht zu – wie auch immer man das persönlich einschätzen mag.

Meine Damen und Herren, unsere schon lange bestehende Grundhaltung in der Gleichstellungsfrage

(C) ist durch den jüngsten erfreulichen Trend der Liberalisierung bestärkt worden. Sie ist auch beflügelt worden durch die positive gesellschaftliche Diskussion in Deutschland, wie ich sie gerade beim Besuch des 35. Evangelischen Kirchentages in Stuttgart in Debatten mit Kirchenvertretern und Christen verschiedener Konfessionen erleben konnte. „Klüger geworden sind wir bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften“, sagte der Kirchentagspräsident Andreas B a r n e r in seiner Abschlussrede auf dem Kirchentag, und er fügte hinzu: „Gegen Liebe können wir Christen uns nicht stellen.“

Unsere erneuerte Initiative ist aber auch notwendig geworden durch die in letzter Zeit immer drängendere Grundsatzfrage, was denn die unabdingbaren Werte unserer westlichen Demokratie eigentlich ausmacht.

In 70 Ländern der Welt werden Homosexuelle verfolgt, geächtet und bestraft, sogar mit dem Tode. Gegen diese grauenhaft menschenfeindliche Praxis können wir als am besten einwirken, indem wir Menschen gleichgeschlechtlicher Orientierung bei uns ohne jedes Wenn und Aber rechtlich und faktisch gleichstellen und in die Normalität unseres Alltags aufnehmen. Es ist die Verpflichtung der Demokraten, die unantastbare Würde jedes Menschen und seine Rechte zu achten und zu schützen.

Es ist die Akzeptanz der Verschiedenheit von Menschen, die die Idee der europäischen Aufklärung ausmacht und die ein demokratisch verfasstes Gemeinwesen auszeichnet.

(D) Ich kann durchaus nachvollziehen, wenn sich manche Menschen nicht sofort von ihren traditionellen Vorstellungen von Familie, von festen Frauen- und Männerrollen lösen können. Es wird eine gewisse Zeit und Geduld brauchen, alte Denkmuster zu erneuern. Das war bei den Debatten über die Emanzipation und die Rechte von Frauen auch der Fall.

Ein solches Umdenken kann man natürlich nicht verordnen. Man kann und muss ihm aber den passenden Rechtsrahmen geben. Das ist die Verpflichtung, die der Staat hat. Und man muss informieren und aufklären. Meine Landesregierung wird deshalb in den nächsten Tagen einen Aktionsplan „Für Akzeptanz und gleiche Rechte“ vorlegen. Er wird die gesellschaftliche Diskussion zum Thema Homo- und Transphobie anstoßen und den Gedanken der Vielfalt und der Weltoffenheit voranbringen.

Homosexuelle sind selbstverständlich vollwertige Mitglieder der Gemeinschaft und vollwertige Bürger unseres Gemeinwesens. Niemand darf an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Das sehe ich als christliche Verpflichtung an. Jesus Christus hat immer Menschen vom Rand angenommen und in die Mitte der Gesellschaft geholt. Deswegen fühle ich mich auch als Katholik damit sehr, sehr gut aufgehoben, auch wenn es in Differenz zu meiner Kirchenführung steht.

Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung gleichzustellen, ihnen die Möglichkeit der Ehe-

Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg)

(A) schließung zu geben, ihnen das Recht auf Adoption einzuräumen: Das sind meiner Ansicht nach Menschenrechte, die wir endlich gewähren müssen. Ich hoffe deswegen auf Unterstützung unserer Initiativen. – Danke schön.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Kollege!

Als Nächster hat der Ministerpräsident von Thüringen, Herr Kollege Ramelow, das Wort.

Bodo Ramelow (Thüringen): Werte Kolleginnen und Kollegen! Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich. Wenn man die aktuelle Diskussion über die Ehe für alle auf sich wirken lässt, kann man ein bisschen das Gefühl bekommen, als ob es Gleichere und Ungleichere gibt.

Ich schließe mich vollinhaltlich den Worten des Kollegen Kretschmann an, der aus seiner katholischen Sicht klar zum Ausdruck bringt, dass staatliche Institutionen die zivilgesellschaftliche und zivilstandliche Frage zu beantworten haben. Als evangelischer Christ kann ich mich dem nur anschließen und sagen: Es geht nicht um das heilige Sakrament der Ehe. Das ist Angelegenheit unserer Kirchen und Religionsgemeinschaften. Sie haben darüber zu entscheiden. Da gibt es durchaus unterschiedliche Sichtweisen und Entwicklungen.

(B) Kollege Kretschmann hat schon angesprochen, in wie vielen Staaten der Erde Menschen heute nur wegen ihrer sexuellen Orientierung sogar mit dem Tode bedroht sind. In Thüringen haben wir angesichts des Ettersbergs und des KZ Buchenwald gut in Erinnerung, was es hieß, mit dem Rosa Winkel in den Tod getrieben zu werden. Für das NS-Regime reichte die sexuelle Orientierung aus, um zu sagen, auch diese Menschen hätten den Tod verdient.

Diese Diskriminierung, die in einer tödlichen Logik des NS-Regimes endete, führte nach 1945 weiterhin zu einer Diskriminierung – mit dem § 175 des Strafgesetzbuchs. Die einen oder anderen werden sich an die Debatten in Westdeutschland erinnern und daran, wie weit der Weg war, aus der Logik des Strafgesetzbuchs und der strafgesetzlichen Diskriminierung den Mitmenschen, die eine gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung hatten, den Weg aus den Hinterräumen zu ermöglichen.

Es gab einmal einen großen Skandal um einen hohen Armeeingehörigen. Da hat es gereicht, dass die Geheimdienste ihm unterstellt haben, er sei homosexuell. Daraufhin wurde er aus sämtlichen Führungsebenen entfernt. So lange ist es also noch nicht her, dass die Frage der gleichgeschlechtlichen Orientierung zu einer strafrechtlichen und mit dem Strafrecht zu einer gesellschaftlichen Ächtung geführt hat.

Ich bin froh und dankbar, dass in den letzten 20 Jahren der Diskussionsprozess immer weiter zur Annäherung der Positionen geführt hat. Mit dem Wort „Verpartnertung“ ist ein erster Schritt gemacht

(C) worden. Damit haben wir die Möglichkeiten des Zivilstandes eröffnet. Wir sehen allerdings, wie viele Gesetze „hintendran“ wieder geändert werden mussten, nur um halbwegs angepasst eine Fast-Gleichstellung zu erreichen.

Als das eingeführt worden ist, hat es aber auch in Thüringen nicht zum Abbau der Diskriminierung geführt. Die Öffnung der Standesämter für die Verpartnertung wurde nicht zugelassen. Vielmehr hat man eine Stelle im Landesverwaltungsamt eingerichtet, bei der dann die Pseudo-Verpartnertung oder die Form gewählt worden ist, dass die Partner, die sich entschieden haben, ein Leben lang zusammenleben zu wollen, vor ihrer Familie und den Menschen, die sie begleiten, erklären, die Verantwortung für ihr gemeinsames Leben übernehmen zu wollen. Selbst da hat man noch Schwellen von Diskriminierung eingebaut.

Nun gibt es eine Diskussion, eine Initiative in einem erzkatholischen Land, und auf einmal sagt die Bevölkerung dort, der Staat solle den Gleichrang der unterschiedlichen sexuellen Orientierungen ermöglichen. Bei der Verpartnertung oder in dem Ehevertrag, der dort geschlossen wird, unterwerfen sich beide Partner dem Schutz des Staates, der für die Ehe gewährt wird; sie wollen ihn mit all den Rechten und Pflichten, die daran gebunden sind, einhalten. Wir haben darüber zu entscheiden, dass alle Rechte und Pflichten für alle gleichermaßen zugänglich sein müssen.

(D) Ich verstehe den Einwand, dass damit der Familienschutz aufgelöst werden könnte; denn darin ist immer intendiert, dass die Familie aus Mann, Frau und drei Kindern besteht. Das ist der Gedanke der 50er und 60er Jahre. Daran gebunden ist auch das Ehegattensplitting.

Ich verstehe nicht, warum wir in der heutigen Zeit keine steuerrechtliche Form finden, bei der die Kindererziehung gestärkt wird. Ich weiß nicht, warum ich einen Steuervorteil habe, nur weil ich verheiratet bin. Ich weiß, warum ich verheiratet bin. Ich bin froh, dass es die Möglichkeit gibt, damit wechselseitig lebenslange Verantwortung zu übernehmen. Aber ich weiß nicht, warum der Staat mich dafür steuerlich besserstellt. Wir müssen darüber diskutieren, dass der Staat diejenigen besserstellt, die Kinder erziehen und damit eine besondere Verantwortung für uns alle, für die Zukunft übernommen haben.

Das ist aber mit der Zulassung der Ehe für alle überhaupt nicht gemeint und davon auch nicht tangiert. Deswegen müssen wir auch über eine Modernisierung des Ehebegriffs in Bezug auf das Steuerrecht reden. Ich plädiere für eine viel nachhaltigere Diskussion, weil ich mir einen viel höheren Schutz für Kinder wünsche und dass der Staat dort mehr Verantwortung übernimmt.

In Bezug auf Personenstandsfragen und Zivilstandsfragen hat der Gesetzgeber – die Bundesländer gemeinsam mit dem Bundestag – und die Bundesregierung die Verantwortung, die Diskriminierung zu beenden. Diskriminierung heißt hier, dass wir nach

Bodo Ramelow (Thüringen)

(A) der Ehe als gemeinsame Lebensform eine zweite Kategorie definieren. Dieser Vorgang ist anachronistisch. Die Akzeptanz unterschiedlicher Lebensweisen gehört in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen. Deswegen haben wir gemeinsam mit anderen Bundesländern die Initiative ergriffen. Ich finde es gut, dass der Entwurf jetzt eingebracht wird beziehungsweise dass wir das Gesetzgebungsverfahren auf den Weg bringen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sollten nicht von neuen Formen der Diskriminierung reden, sondern wir sollten der Ehe für alle das Wort reden. Ehe für alle bedeutet eine dauerhafte Pflicht beider Partner, die ihr Jawort geben, zur Pflege, Fürsorge und Verantwortung. Wir müssen Gleichrangigkeit gewähren, was das Erbschaftsrecht, aber auch die Möglichkeit betrifft, Kinder großzuziehen, Verantwortung für Kinder zu übernehmen.

Lassen Sie uns in diesem Sinne gemeinsam einen großen Schritt nach vorne gehen und eine besondere Form der Diskriminierungsgeschichte in der Bundesrepublik Deutschland beenden! – Vielen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Kollege!

Als Nächster hat Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern das Wort.

(B) **Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Worum geht es heute bei den beiden Anträgen? Sie, Frau Ministerpräsidentin Dreyer, Sie, Herr Ministerpräsident Kretschmann, und Sie, Herr Ministerpräsident Ramelow, haben so getan, als gehe es um den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Paare.

In der heutigen Debatte geht es aber nicht darum, die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften zu beseitigen, es geht um einen Angriff auf die Ehe als wichtiges, in einer langen Verfassungstradition gewachsenes Institut unserer freiheitlichen Verfassung und als wichtiges Prolegomenon unserer Gesellschaft. Es geht, so leid es mir tut, um ein durchsichtiges politisches Manöver in einem Bereich, der, weil er zu wichtig ist, nicht einem solchen Manöver unterzogen werden sollte.

Um ungerechtfertigte Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften abzubauen, ist es nicht erforderlich, die Ehe für alle zu öffnen, wie es die Anträge fordern, und damit grundlegende Werte unserer Verfassung und unserer Gesellschaft in Frage zu stellen. Dafür ist es nicht nötig, unter der Flagge der Gleichbehandlung einen Grundwert zu tangieren, dem unsere Verfassung, Herr Ministerpräsident Kretschmann, aus gutem Grund allerhöchsten Rang einräumt, den es an dieser Stelle zu verteidigen gilt: Das ist der besondere Schutz von Ehe und Familie, niedergelegt in Artikel 6 Absatz 1 unseres Grundgesetzes.

Kolleginnen und Kollegen, wer eine Ehe so öffnen will, wie Sie es vorschlagen, der verändert Artikel 6

(C) aus meiner Sicht inhaltlich so, dass das, wenn überhaupt, nur über eine Verfassungsänderung möglich wäre.

Die Anträge erwecken den Anschein, als läge bei der Frage des Abbaus der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften noch vieles im Argen. Sie tun so, als gäbe es in der Behandlung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften noch zahlreiche unerträgliche und in der Sache nicht gerechtfertigte Unterschiede, die man nur durch eine Öffnung der Ehe für alle beseitigen könnte.

Hohes Haus, damit werden 15 Jahre Rechtspolitik einfach ausgeblendet. Der Deutsche Bundestag hat sich bekanntlich im Jahr 2000 für einen anderen Weg zum Abbau von Benachteiligungen entschieden. Er ist dabei bereits weit vorangeschritten. Gleichgeschlechtlichen Paaren wurde mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine eigene Rechtsform zur Verfügung gestellt, und diese wurde im Laufe der Zeit überall dort, wo es sachgerecht erschien, an die Ehe angeglichen.

Es beginnt bei den allgemeinen Wirkungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die denen der Ehe entsprechen. Es setzt sich fort beim Unterhaltsrecht, dessen Ansprüche an die eherechtlichen Ansprüche angeglichen sind. Es endet beim Erbrecht, das dem eingetragenen Lebenspartner in gleicher Weise zusteht wie dem Ehepartner, dem Beamtenrecht und last, but not least, beim steuerrechtlichen Ehegattensplitting, wobei die Aufzählung selbstverständlich nicht abschließend ist.

(D) Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz haben wir uns unserer Verantwortung als Rechtspolitiker gestellt. Zu dieser Verantwortung gehört es, aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und Partnerschaften, in denen Menschen füreinander einstehen und verlässlich Verantwortung und Fürsorge füreinander übernehmen, einen rechtlichen Rahmen und damit einen institutionellen Schutz zu geben.

Auf diesem Weg schreiten wir weiter voran, Kolleginnen und Kollegen, und das ist gut und richtig. Dementsprechend wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, rechtliche Regelungen, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften schlechterstellen, zu beseitigen. Ganz in diesem Sinne hat die Bundesregierung erst jüngst, am 27. Mai 2015, einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der eine umsichtige und differenzierte weitere Angleichung des Rechts der eingetragenen Lebenspartnerschaften an das der Ehe vorsieht. Damit ist der Gesetzgeber längst auf dem richtigen Weg, wenn Ziel des Weges wirklich ist, Diskriminierungen zu beseitigen.

Frau Ministerpräsidentin, Herren Ministerpräsidenten, mit den heute vorgelegten Anträgen, die Sie begründet haben, wollen Sie aber in Wahrheit etwas anderes. Sie wollen mit einem Federstrich die Ehe für alle öffnen, Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft völlig gleichsetzen. Das geht aus der Sicht Bayerns einen entscheidenden Schritt zu weit, das ist nicht notwendig, um Diskriminierung zu bekämpfen. Indem Sie Dinge gleichsetzen, die nicht gleich sind,

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) tangieren Sie einen Grundwert unseres Zusammenlebens.

Ich erinnere daran: Verantwortliche Rechtspolitik kann und muss beides leisten, zum einen gesellschaftliche Entwicklungen mitvollziehen und gestalten, zum anderen unsere Grundwerte bewahren und schützen. Das erfordert im Einzelfall schwierige Abwägungsentscheidungen. Sie kann sich der Gesetzgeber aber nicht durch den bereits zitierten einfachen Federstrich ersparen, wie ihn die Antragsteller heute vornehmen wollen.

Hier kommt nach meiner Überzeugung eine besonders wichtige Aufgabe verantwortlicher Rechtspolitik ins Spiel. Bei aller Achtung und Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit gilt es, unsere Grundwerte zu wahren und zu verteidigen. Das Recht wird eben nicht nur durch Entwicklungen geprägt, sondern es vermag auch umgekehrt Entwicklungen zu prägen. Richard von Weizsäcker hat es einmal so ausgedrückt: Es gibt eine normative Kraft des Faktischen, aber es gibt eben auch eine faktische Kraft des Normativen.

Wo Grundwerte im Spiel sind, meine Damen und Herren, muss die Rechtspolitik diese Grundwerte schützen. Das Institut der Ehe ist ein Wert an sich. Die Ehe ist und bleibt die Grundlage für Familien, in denen Kinder bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen. Sie ist eine Form des Zusammenlebens, ohne die auf Dauer kein staatliches Gemeinwesen existieren kann, Herr Ministerpräsident Kretschmann. Die Ehe ist, um mit dem ehemaligen Bundesverfassungsrichter und Verfassungsrechtler Udo Di Fabio zu sprechen, „eine Lebensform des Menschen, ein sozialer Raum der Nähe, von dem der Zivilisationsprozess immer neu seinen Ausgangspunkt nimmt“. Bei aller rechtlicher Angleichung: Ehe und Lebenspartnerschaft sind nicht dasselbe. Wir tun gut daran, beides auseinanderzuhalten.

(B) Das wird nach wie vor auch durch die Verfassung gefordert. Die nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes besonders zu schützende Ehe ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nun einmal das staatlich beurkundete und auf Dauer angelegte Zusammenleben von Mann und Frau. Wenn wir diesen grundgesetzlich geschützten Wert der Ehe hochhalten, bedeutet das nicht, die Lebenswirklichkeit zu verkennen. Wie die Rechtspolitik der vergangenen 15 Jahre zeigt, wissen wir um die Lebensrealitäten. Insbesondere respektieren und anerkennen wir – das ist wichtig und richtig – das in den Lebenspartnerschaften dokumentierte Verantwortungsbewusstsein und tragen dem durch weitgehende Anpassung der Rechte Rechnung.

Aber, um nochmals Di Fabio zu zitieren:

Freiheit im modernen Sinn bedarf der kulturell verankerten Institutionen. Diese in ihrer Eigenart zu schützen, ist kein konservativer Abwehrreflex gegen Veränderung, sondern Respekt vor den kulturell gewachsenen und erprobten Formen der Verbindung von Freiheit und Lebensglück.

(C) Entgegen einem vielfach erweckten Eindruck sieht dies auch das Bundesverfassungsgericht so, ja fordert es geradezu. Es hat hierzu beispielsweise in einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 Folgendes ausgeführt – ich zitiere –:

Das gesetzgeberische Anliegen, das Rechtsinstitut der Ehe, die unter dem besonderen Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG steht, als Form des rechtlich abgesicherten Zusammenlebens ausschließlich Mann und Frau, also Partnern verschiedenen Geschlechts, vorzubehalten, ist von hohem Gewicht. In Konsequenz dieser Zielsetzung hat der Gesetzgeber das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft geschaffen, um auch gleichgeschlechtlichen Paaren eine rechtlich abgesicherte Partnerschaft zu ermöglichen.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Ausgangspunkt zurück. Die vorliegenden Anträge segeln unter der Flagge vermeintlicher Beseitigung von Diskriminierungen. Da gleichgeschlechtliche Partnerschaften aber, wie dargelegt, in nahezu allen wesentlichen Bereichen schon gleichgestellt sind, geht es in Wahrheit gar nicht um Gerechtigkeit, sondern es geht um politische Taktik. Man will diejenigen, die die Grundwerte von Ehe und Familie verteidigen, in die Ecke der Rückschrittlichkeit, der Reaktionäre stellen.

(D) Unsere gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Grundwerte eignen sich aber nicht als Einsatz auf dem politischen Pokertisch. Daher ist der Entschließungsantrag genauso wie der Gesetzentwurf aus der Sicht Bayerns abzulehnen. Ich appelliere an Sie, sich bei der Abstimmung entsprechend zu verhalten. – Vielen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Kollege!

Als Nächste hat das Wort Frau Ministerin Steffens aus Nordrhein-Westfalen.

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Professor Bausback, ich bin Ihnen sehr dankbar für Ihre Rede, weil sie deutlich gemacht hat, warum eine solche Initiative und die Debatte darüber notwendig sind und warum wir diese Debatte gerade mit Vertretern Ihrer Position sehr intensiv führen müssen.

Sie haben eine Reihe von Wörtern und Redewendungen verwendet, die zeigen, dass Sie von einer ganz anderen Motivation ausgehen. Sie sagten, Herr Kretschmann habe so getan, als ob es um den Abbau von Diskriminierung gehe, und auch andere hätten so argumentiert. Sie wissen natürlich, dass der Nichtzugang zur Ehe eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlich Liebenden darstellt. Diese Einschätzung ist deshalb gerechtfertigt, weil diese – wenn auch in der Sonderform der eingetragenen Lebenspartnerschaft – zwar dieselben Pflichten wie Eheleute und dieselbe Verantwortung füreinander haben, nicht aber dieselben Rechte bekommen.

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen)

(A) Wenn wir uns ansehen, wie lange die Diskussion auf der Bundesebene schon geführt wird, dann wissen wir: Es reicht. Nicht nur die Entscheidung in Irland, sondern auch die Debatte bei uns und die Stimmung in der Bevölkerung zeigen uns, dass wir auch hier die Öffnung der Ehe brauchen.

Auf der Bundesebene diskutieren wir seit 25 Jahren darüber; damals hatten die Grünen die erste Initiative in den Bundestag eingebracht. Das war damals die erste Diskussion über die Öffnung der Ehe. Ich finde, heute ist ein guter Zeitpunkt, um die beantragte Öffnung der Ehe zu vollziehen. Wenn man sich die Protokolle der damaligen Debatten anschaut, stellt man fest, dass einige der Redner von damals die Wortgeber für die Argumente von heute sind.

Wir haben einen langen Weg hinter uns. Seit 2001 gibt es das Lebenspartnerschaftsgesetz. Das war ein Schritt in die richtige Richtung, sozusagen die erste Etappe auf dem Weg zu einer vollständigen Gleichstellung. Letztere brauchen wir noch. Dafür müssen wir die gesetzliche Grundlage schaffen.

(B) Wenn ich Revue passieren lasse, welches Familienbild Sie in Ihrem Redebeitrag gezeichnet haben, Herr Professor Bausback, dann komme ich zu dem Ergebnis, dass genau dieser Punkt Gegenstand der Kontroverse in der öffentlichen Diskussion ist. Es geht um die Frage: Haben wir noch das Bild einer Familie – und wollen wir es auch rechtlich untermauern –, die ausschließlich aus Vater, Mutter und Kind bestehen kann, oder entspricht unser Familienbild der Familienrealität in unserem Land? In Ihrem Beitrag war nur von der Verantwortungsgemeinschaft von Vater, Mutter und Kind beziehungsweise von der Ehe zwischen Mann und Frau die Rede. Alleinerziehende und Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebensformen kamen bei Ihnen nicht vor. All das ist für Sie nicht gleichwertig mit Familie. Mit dieser Haltung verkennen Sie die Lebensrealität und die Tatsache, dass viele Menschen andere Lebensmodelle wählen. Ihr Ehebild und Ihre Vorstellung von Familie waren in der Vergangenheit, als wir eine andere gesellschaftliche Realität hatten, völlig berechtigt. Die Realität hat Sie überholt. Der besondere rechtliche Schutz der Ehe muss sich auf alle Eheformen beziehen, die in unserer Gesellschaft gelebt werden. Das heißt, wir brauchen tatsächlich die Öffnung der Ehe, nicht aber weitere kleine Veränderungen an allen Gesetzen, die aus weiteren Veränderungen des Gesetzes über eingetragene Lebenspartnerschaften resultieren.

Sie haben des Weiteren klar gesagt, die Initiative zur Öffnung der Ehe bedeute die Demontage der traditionellen Familie. Ich knüpfe an die Redebeiträge von Ministerpräsident Kretschmann und Ministerpräsidentin Dreyer an: Die traditionelle Familie wird damit nicht demontiert. Die Ehe wird nicht abgeschafft, sondern um eine Form erweitert. Wir hätten den Familienschutz auch nach Öffnung der Ehe. Vor allen Dingen würden die Kinder den vollständigen Schutz und die Geborgenheit, die eine Familie gibt, erleben, ob sie nun in einer Ehe aus Mann und Mann oder Frau und Frau groß werden.

(C) Ich glaube, dass wir unsere Diskussion hier an die Diskussion in der Bevölkerung anpassen müssen. Umfragen haben schon 2013 ergeben, dass mehr als zwei Drittel der Bevölkerung für die Öffnung der Ehe sind; also muss dieser Schritt auch politisch vollzogen werden.

Ich finde aber, dass wir die Augen nicht davor verschließen dürfen, dass auch nach Öffnung der Ehe das Problem der Homophobie, das in unserer Gesellschaft vorhanden ist, nicht beseitigt sein wird. Wir in Nordrhein-Westfalen haben uns auf den Weg gemacht – Baden-Württemberg geht ihn jetzt auch – und gemeinsam mit den Betroffenen, mit der Community einen „Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ entworfen. Gerade weil wir immer noch Sonderformen haben und damit das Signal setzen, diese seien etwas anderes, ist es wichtig, dass wir weiterhin kontinuierlich gegen die in der Gesellschaft vorhandene Homophobie auftreten und ihr etwas entgegensetzen; denn es gehört zu den Grundrechten eines jeden, in einer gleichgeschlechtlichen Lebensform zu leben. Das Recht, die Ehe einzugehen, möchten wir auch diesen Menschen ermöglichen. Deswegen ist es wichtig, dass wir die Öffnung der Ehe heute, nach 25 Jahren Diskussion, auf den Weg bringen.

(D) Ich bin froh darüber, dass wir in den Ausschüssen weitere intensive Diskussionen führen werden. Dabei wird es insbesondere um die Frage gehen, ob Ihre Rechtsauffassung, Herr Professor Bausback, dass wir eine Grundgesetzänderung brauchen, zutrifft. Sie wissen, dass viele Rechtsauffassungen konträr dazu stehen; demnach wäre eine Verfassungsänderung nicht notwendig. Die Diskussion wird auf Ausschussenebene geführt.

Das ist aber nicht Kern der Diskussion. Sie müssen über Ihren Schatten springen, den Menschen die gewünschten Lebensformen ermöglichen und hier die Öffnung der Ehe für Schwule und Lesben bewirken. – Herzlichen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Nach Ihnen hat Frau Ministerin Rundt aus Niedersachsen das Wort.

Cornelia Rundt (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Ministerpräsidentin Dreyer hat in ihrer Rede zu dem Gesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz zur rechtlichen Gleichstellung von homosexuellen mit heterosexuellen Partnerschaften bereits einen Abriss gegeben.

Mit unserer aktuellen Entschließung fordern wir die Bundesregierung auf, die nach wie vor bestehende Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare zu beenden und die vollständige Gleichbehandlung der Ehe von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren im gesamten Bundesrecht herzustellen. Dies umfasst die Öffnung der Ehe durch Änderung des

Cornelia Rundt (Niedersachsen)

- (A) Bürgerlichen Gesetzbuches und damit die Schaffung eines vollen gemeinschaftlichen Adoptionsrechts auch für gleichgeschlechtliche Paare.

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 2. Juni eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht, der erfreulicherweise die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen beigetreten sind.

Gleichgeschlechtlichen Paaren ist bis heute die Ehe verwehrt, was eine konkrete rechtliche, vor allen Dingen aber auch symbolische Diskriminierung von Menschen auf Grund ihrer sexuellen Identität darstellt.

Es geht uns ausdrücklich nicht um einen Angriff auf die Ehe – das will ich in Richtung Bayern sagen –; denn niemandem wird etwas weggenommen, niemand wird schlechtergestellt.

Der grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie ist uns ebenfalls sehr wichtig, aber wir interpretieren Ehe und Familie zeitgemäß, nicht rückwärtsgewandt. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels und der damit verbundenen Änderung des Eheverständnisses gibt es keine haltbaren Gründe, gleichgeschlechtliche und nicht gleichgeschlechtliche Paare unterschiedlich zu behandeln und an dem Ehehindernis der Gleichgeschlechtlichkeit festzuhalten.

- (B) Als wir zu demselben Thema an gleicher Stelle vor zwei Jahren zusammenkamen, gingen wir noch davon aus, dass auch in Deutschland die Öffnung der Ehe für lesbische und schwule Paare bevorstehe. Leider ist es dazu nicht gekommen. Vielmehr hat ausschließlich das Bundesverfassungsgericht die Berliner Politik bei diesem Thema salamischeibenweise bestimmt – durch Entscheidungen zu Gunsten von Lebenspartnerschaften, zum Beispiel zur rechtlichen Gleichstellung beim Ehegattensplitting, beim Familienzuschlag für verpartnerte Beamtinnen und Beamte oder im Grunderwerbsteuerrecht.

Viel getan hat sich dagegen in diesen zwei Jahren auf europäischer Ebene, sei es in Frankreich, in Luxemburg, in England und in Schottland, sei es – wie jüngst – in Irland oder demnächst in Finnland. Alle diese Länder haben in der Zwischenzeit die Öffnung der Ehe für alle beschlossen, das heißt, inzwischen haben insgesamt 14 europäische Staaten die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet.

Wir alle sollten an der Charta der Grundrechte der EU festhalten und sie ernst nehmen. Insbesondere dem darin formulierten Grundsatz der Würde des Menschen und dem Gleichheitsgrundsatz sollten Taten folgen.

Wir brauchen endlich die volle rechtliche Gleichstellung; denn eines muss klar sein: Solange der Staat selber diskriminiert, also unterscheidet, leistet er sowohl direkt als auch indirekt einen Beitrag zur gesellschaftlichen Diskriminierung. Die Bundesregierung muss sich dessen bewusst sein, damit wir uns endlich der Arbeit widmen können, um die es

- (C) hier geht. Die vollständige rechtliche Gleichstellung ist nämlich erst der Anfang.

Diskriminierungsverbote und Rechtsangleichungen allein reichen nicht aus, um Abwertung, tief verwurzelten Vorurteilen und irrationalen Ängsten zu begegnen. Von Ausgrenzung betroffen sind übrigens nicht nur Lesben und Schwule, sondern auch Bisexuelle sowie intergeschlechtliche und transgeschlechtliche Menschen, die ich an dieser Stelle auch gern benennen will.

Die rechtliche Gleichstellung ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung, um tatsächliche Gleichstellung zu erreichen. Um eine Kultur der Wertschätzung und Akzeptanz, der Freude an Vielfalt auf den Weg zu bringen, ist die vollständige rechtliche Gleichbehandlung aber notwendig.

Die Liste der Prominenten, die von Bundeskanzlerin und CDU-Chefin Angela Merkel die Öffnung der Ehe fordern, ist lang. „Mehr als 150 Persönlichkeiten aus Politik, Sport, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft hätten die Internet-Petition ‚Es ist Zeit!‘ unterschrieben, um eine Abstimmung im Bundestag ohne Fraktionszwang zu erreichen“, schrieb „Spiegel Online“ am 1. Juni.

Niedersachsen hat dies bereits im Jahr 2013 im Landtag umgesetzt. Damals wurde die Abstimmung auch in der CDU-Fraktion freigegeben. Ich würde mich freuen, wenn Gleiches auch im Bundestag passieren könnte.

- (D) Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt wie vor zwei Jahren vorbehaltlos die vollständige Gleichstellung von Lesben und Schwulen und geht mit ihrer Bundesratsinitiative sowohl rechtlich als auch gesellschaftlich in die Offensive, um eine Öffnung der Ehe in Deutschland endlich auf den Weg zu bringen. – Vielen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Bevor wir unsere Debatte mit dem Beitrag der Zweiten Bürgermeisterin der Freien und Hansestadt Hamburg fortführen – Frau Kollegin Fegebank, einen kleinen Moment noch; Sie kommen gleich dran –, möchte ich die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Ehrentribüne lenken. Wir haben die Freude, dass der **Vorsitzende des Hohen Rates der Gebietskörperschaften der Republik Mali**, Seine Exzellenz Herr Oumarou Ag Mohamed Ibrahim Haidara, mit einer hochrangigen Delegation Platz genommen hat. Exzellenz, wir freuen uns, dass Sie mit Ihrer Delegation heute zu Gast sind. Ich heiße Sie im Bundesrat herzlich willkommen.

(Beifall)

Wir haben einen intensiven Austausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali. Auch in sehr schwierigen Fragen haben wir erfolgreich zusammengearbeitet. Sie haben Gespräche in Erfurt, in Weimar und in Berlin geführt. Wir freuen uns, dass Sie erneut im Bundesrat sind; damals waren Sie noch in Bonn zu Gast. Ich wünsche Ihnen einen

Präsident Volker Bouffier

(A) erfolgreichen Aufenthalt. Ihnen und den Bürgerinnen und Bürgern Ihres Landes alles Gute!

Meine Damen, meine Herren, ich begrüße bei dieser Gelegenheit auch unsere Zuhörerinnen und Zuhörer. Einen besonderen Gruß will ich aussprechen: Wie Sie wissen, haben wir anlässlich des Tages der Deutschen Einheit am 3. Oktober – im vergangenen Jahr fand er in Hannover statt – immer Gäste und veranstalten Preisausschreiben. Ich freue mich sehr, dass diese Initiative im Volk gut ankommt, und begrüße Frau Karin und Herrn Thies Willeke aus Lehrte. Das sind die Gewinner. Sie sind heute bei uns. Sie haben einen Berlin-Aufenthalt gewonnen, und der Höhepunkt dieses Aufenthalts ist natürlich der Besuch des Bundesrates.

(Heiterkeit)

Seien Sie herzlich willkommen! Wir freuen uns, dass Sie heute alle dabei sind.

(Beifall)

Wir setzen die Debatte nun fort. Nächste Rednerin ist die Zweite Bürgermeisterin der Freien und Hansestadt Hamburg, Frau Kollegin Fegebank. Bitte sehr.

Katharina Fegebank (Hamburg): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei so vielen prominenten Zuschauern ist man bei seiner Jungferrede gleich doppelt nervös.

Auch von mir ein herzliches Willkommen hier in diesem Haus!

(B) Wenn man am Ende der Debatte über ein solch entscheidendes Thema spricht, kann man wenig neue Argumente vorbringen. Eigentlich kann man nur alte schärfen und besonders hervorheben. Ich möchte mit der Frage beginnen, was sich für heterosexuelle Paare änderte, würde man die Ehe für alle öffnen. Für diese Menschen änderte sich nichts; aber für viele andere Menschen, die seit vielen Jahren darauf warten, rechtlich vollständig gleichgestellt zu werden, wird sich vieles verändern, was die Anerkennung und die Akzeptanz angeht. Ich finde, das müssen wir bei unseren politischen Debatten immer im Hinterkopf haben.

Der Hamburger Senat hat sich sehr früh, schon im Jahr 1999, auf den Weg gemacht. Frau Ministerin Steffens sprach soeben an, dass wir bereits seit 25 Jahren die Debatte über die vollständige Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare führen. Die Hamburger Ehe von 1999 mündete im Jahr 2001 in das bundesweite Lebenspartnerschaftsgesetz. Diesen Kampf, die Auseinandersetzung für die vollständige Gleichstellung führen wir immer wieder auf unterschiedlichen Ebenen.

Ich muss sagen, dass ich in der heutigen Debatte kein stichhaltiges Argument gehört habe, das sich gegen die Öffnung der Ehe und gegen die vollständige und umfassende rechtliche Gleichstellung gerichtet hätte.

Ich habe Ihnen, Herr Staatsminister Bausback, sehr genau zugehört und möchte auf einige Punkte einge-

hen, die für mich deutlich machen, dass Sie mit Ihrer Argumentation in einer Zeit stehen geblieben sind, die nichts mehr mit dem Jahr 2015 zu tun hat. (C)

Sie sprachen von einem Angriff auf die Ehe. Die Ehe wird aber als solche nicht angegriffen, sondern erweitert, und zwar für Menschen, die füreinander einstehen wollen, die Verantwortung füreinander übernehmen wollen, im Hier und Jetzt, im Alter, die gemeinsam Kinder erziehen wollen, die gemeinsam Familie leben wollen. Die Familie und die Ehe sind durch das Grundgesetz geschützt. Hier geht es nur darum, die Ehe für Menschen, die den Wunsch haben, zusammenzuleben und füreinander einzustehen, zu erweitern.

Sie argumentieren, der Schutz der Grundrechte Einzelner sei durch den Angriff auf die Ehe nicht mehr gewährleistet. Dieses Argument läuft ins Leere, weil es genau darum geht, für Freiheit und Selbstbestimmung des Einzelnen einzustehen und Diskriminierung abzubauen. Der Wert der Ehe wird dadurch, dass sie sowohl für zwei Männer oder zwei Frauen als auch für einen Mann und eine Frau möglich wird, betont.

Dass sich in den vergangenen Jahren viele kleine Schritte in Richtung Gleichstellung ergeben haben, ist nicht nur dem Engagement des Gesetzgebers zu verdanken, sondern es sind natürlich Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gewesen, die immer und immer wieder Druck auf die politische Debatte gemacht haben.

Ich glaube, dass die Gesellschaft hier schon viel weiter ist. Spätestens – das haben meine Vorrednerinnen und Vorredner bereits angesprochen – mit dem Referendum in Irland ist ein bestimmtes Momentum erreicht worden. In den Wochen nach dem Referendum habe ich in der Debatte bei uns in Hamburg festgestellt, dass nunmehr erwartet wird, dass die Politik den nächsten Schritt geht. Ich verstehe auch die Ungeduld, ich verstehe das Unverständnis von Schwulen und Lesben, von homosexuellen Paaren, die meinen, dass jetzt etwas passieren muss. (D)

Zwölf Länder in Europa haben die Ehe für alle. Auch Brasilien und Uruguay sind angesprochen worden. Wir waren einmal weit vorn, und wir lassen uns jetzt von anderen europäischen Ländern abhängen. Ich finde, wir müssen auch aus diesem Haus ein Signal senden. Deshalb freue ich mich, dass der Hamburger Senat sowohl die Entschließung als auch den Gesetzentwurf nicht nur unterstützt, sondern auch Mitantragsteller ist, um nun einen Schritt voranzukommen.

Die Gesellschaft ist viel weiter als einige politische Kräfte. Ich finde, jeder und jede sollte nach seiner Fassung glücklich werden. Der Staat sollte sich nicht einmischen. Er sollte die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass es möglich ist, Diskriminierung abzubauen und zur vollständigen Gleichstellung zu kommen. Das passt in eine moderne Gesellschaft, die nach vorn guckt und nicht im Gestern stehen bleibt. – Vielen Dank.

(A) **Präsident Volker Bouffier:** Vielen Dank, Frau Kollegin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage unter **Punkt 47 a)** dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren** und dem **Innenausschuss** – mitberatend – zu.

Ausschussberatungen zu der Vorlage unter **Punkt 47 b)** haben noch nicht stattgefunden. Niedersachsen hat beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit kommen wir zur Entscheidung in der Sache.

Ich frage daher, wer die Entschließung fassen möchte. Ihr Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 33 a)** auf:

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2015 (**Rentenwertbestimmungsverordnung 2015** – RWBestV 2015) (Drucksache 206/15)

Das Wort hat der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern, Herr Kollege Sellering.

(B) **Erwin Sellering** (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir beraten heute über die Verordnung der Bundesregierung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Verordnung sieht vor, dass die Renten zum 1. Juli in den westdeutschen Ländern um 2,1 und in den ostdeutschen Ländern um 2,5 Prozent steigen. Ich denke, das ist eine gute Nachricht für alle Rentnerinnen und Rentner in ganz Deutschland. Angesichts einer Preissteigerungsrate von aktuell 0,7 Prozent bedeutet das eine tatsächliche Besserstellung für die meisten Rentnerhaushalte bei uns im Land.

Die Bundesregierung folgt mit dem Vorschlag der gesetzlichen Vorgabe, die die Entwicklung der Renten sehr weitgehend an die Entwicklung der Löhne koppelt. Selbstverständlich wird Mecklenburg-Vorpommern – wie Sie alle, nehme ich an – zustimmen.

Meine Damen und Herren, ich möchte auf Folgendes hinweisen:

Die Kopplung der Renten an die Löhne ist der Grund dafür, dass der Anstieg in den ostdeutschen Ländern etwas stärker ausfällt als in den westdeutschen. Aber man darf sich dadurch nicht täuschen lassen: Auch nach der Anpassung bleibt der Rentenwert Ost mit 27,05 Euro deutlich hinter dem Rentenwert West mit 29,21 Euro zurück. Der Rentenwert Ost liegt damit bei 92,6 Prozent des Rentenwerts West. Das bedeutet: Die Schere zwischen Ost und West

schließt sich zwar, aber sie schließt sich nur sehr langsam.

Das ist mit Blick auf das, was Union und SPD 2013 bei der Bildung der heutigen Bundesregierung vereinbart haben, nämlich die vollständige Rentengleichung bis Ende des Jahrzehnts, ein sehr kritischer Befund. Der Vertrag, den Union und SPD seinerzeit geschlossen haben, trifft klare Aussagen. Ich zitiere:

Der Fahrplan zur vollständigen Angleichung, gegebenenfalls mit einem Zwischenschritt, wird in einem Rentenüberleitungsabschlussgesetz festgeschrieben:

Zum Ende des Solidarpakts, also 30 Jahre nach Herstellung der Einheit Deutschlands, wenn die Lohn- und Gehaltsangleichung weiter fortgeschritten sein wird, erfolgt in einem letzten Schritt die vollständige Angleichung der Rentenwerte.

Es heißt weiter:

Zum 1. Juli 2016 wird geprüft, wie weit sich der Angleichungsprozess bereits vollzogen hat und auf dieser Grundlage entschieden, ob mit Wirkung ab 2017 eine Teilangleichung notwendig ist.

Meine Damen und Herren, die aktuelle Entwicklung der Rentenwerte zeigt bereits heute sehr deutlich, dass wir allein über die Lohnentwicklung bis Ende 2019 nicht zum Ziel kommen werden. Wir brauchen eine gesetzliche Regelung. Und die Zahlen zeigen sehr deutlich: Wir brauchen 2017 einen Zwischenschritt. Nur so werden wir zu einer Lösung kommen, die in Ost und West die notwendige Akzeptanz der Bevölkerung findet.

Ich habe mich deshalb sehr gefreut, dass der Bundesrat im Februar einen Beschluss gefasst hat, in dem wir die Bundesregierung zur Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufgefordert haben, um gemeinsam Lösungsvorschläge für dieses zugegebenermaßen komplizierte Thema zu erarbeiten. Ich bin sehr dankbar dafür, dass der damalige Antrag die Unterstützung nicht nur der ostdeutschen Länder gefunden hat – das ist eine Selbstverständlichkeit –, sondern dass auch eine Reihe westdeutscher Länder zugestimmt hat. Das zeigt: Die Rentengleichung ist nicht allein ein Ost-Anliegen, sondern eine wichtige Frage für ganz Deutschland.

Leider hat die Bundesregierung bislang auf das von uns ausgesandte Signal nicht reagiert. Im Gegenteil! Es hat vor einigen Tagen Äußerungen des Bundesfinanzministers gegeben, die man zumindest so verstehen kann, als ob einige in der Bundesregierung das Ziel der Rentengleichung bis Ende des Jahrzehnts und Prüfung eines Zwischenschritts noch einmal in Frage stellen wollen. Dazu sage ich klar: Das wäre eine fatale Entscheidung.

Es hat schon einmal eine Bundesregierung gegeben, nämlich die aus Union und FDP, die zu Beginn ihrer Amtszeit eine Lösung des Problems angekündigt hatte und den Worten dann keine Taten folgen

(C)

(D)

Erwin Sellering (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) ließ. Das darf nicht noch einmal passieren. Wir müssen jetzt eine Lösung für die Rentenangleichung finden.

Deshalb begrüße ich es, dass uns heute eine Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorliegt, die unseren Beschluss vom Februar bekräftigt. Ich sage: Wir brauchen diese Arbeitsgruppe. Wir sollten frühzeitig mit der Suche nach Lösungen beginnen. Deshalb werbe ich sehr für die Ausschussempfehlung. Manchmal muss man Signale eben zweimal aussenden, damit sie bei der anderen Seite auch wirklich ankommen.

Ich bitte Sie alle, dies zu unterstützen. Das ist – da können Sie sicher sein – eine Bitte aller ostdeutschen Ministerpräsidenten. Die Kollegen Haseloff und Tillich, die heute nicht anwesend sein können, haben mich ausdrücklich gebeten, auch in ihrem Namen klarzumachen, dass dies eben keine A/B-Problematik, sondern parteiübergreifend unser gemeinsames Anliegen ist.

Meine Damen und Herren, wir feiern im Herbst 25 Jahre deutsche Einheit. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir eine positive Bilanz ziehen können. Die ostdeutschen Länder haben einen gewaltigen Aufholprozess durchlaufen. Sie haben enorm an Wirtschaftskraft gewonnen. Die Arbeitslosigkeit ist so niedrig wie nie zuvor. Ich denke, dass wir auch eine positive Bilanz des Zusammenwachsens von Ost und West ziehen können. Aber es gibt noch einige Punkte, die zu erledigen sind, um die innere Einheit zu vollenden. Dabei steht für mich die Angleichung der Renten an erster Stelle.

(B) Dies ist in Ostdeutschland nicht allein ein Thema für die ältere Generation, die unmittelbar betroffen ist. Ich weiß aus vielen Gesprächen, dass auch viele Jüngere die unterschiedlichen Renten in Ost und West als Ungerechtigkeit betrachten. Deshalb halte ich es für sehr wichtig, dass wir die Rentenangleichung gerade jetzt, 25 Jahre nach der deutschen Einheit, erkennbar voranbringen. Lassen Sie uns den Weg, den wir im Februar gemeinsam eingeschlagen haben, fortsetzen! – Vielen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Herr Kollege!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1, der Verordnung zuzustimmen.

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das scheint mir einstimmig zu sein.

Der Bundesrat hat der **Verordnung zugestimmt**.

Wir haben noch über die EntschlieÙung unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 17:**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (**Hospiz- und Palliativgesetz** – HPG) (Drucksache 195/15)

Zunächst hat Frau Ministerin Steffens aus Nordrhein-Westfalen das Wort.

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Hospizarbeit und Palliativmedizin brauchen ein solides Fundament; denn schwerstkranke und sterbende Menschen müssen sich auf eine gute, würdige Versorgung am Lebensende verlassen können.

Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, dafür die notwendigen Strukturen zu schaffen. Für Menschen, die an einer lebensverkürzenden Krankheit leiden und sich mit dem eigenen Sterben und Tod auseinandersetzen, ist es wichtig, dass es Menschen gibt, die für sie da sind. Wir wissen, dass diese Lebensphase von großen Ängsten geprägt ist, besonders von der Angst vor Schmerzen, die ihnen unter Umständen nicht genommen werden. Sie brauchen diese Menschen, damit sie ihnen die Schmerzen lindern, ohne überflüssige und belastende Therapieversuche zu unternehmen, Menschen, die mit ihnen offen über ihre Ängste sprechen und so den Prozess des Abschiednehmens erleichtern und begleiten. Sie brauchen Menschen, die sie darin unterstützen, so viel wie möglich weiterhin selbst zu entscheiden und damit ein Stück Lebensqualität zu erhalten, die Rat auch für die Angehörigen haben, damit auch diese in dieser Phase stark sind und begleitet werden.

Der heute zur Debatte stehende Gesetzentwurf ebnet den Weg für eine bessere Hospiz- und Palliativarbeit vor Ort.

Es ist richtig und wichtig, dass der Gesetzentwurf auch den Palliativbereich in Pflegeheimen in den Blick nimmt. Nur: Die gute Intention des Gesetzentwurfs kommt im Bereich der pflegerischen Versorgung durch Pflegeheime leider zu kurz. Verbesserungen in der Hospiz- und Palliativversorgung erreichen wir nur dann, wenn wir einerseits ausreichende Qualifikation und Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherstellen, andererseits eine angemessene Struktur, Organisation, Vernetzung der Einrichtungen mit unterschiedlichen Fachexpertinnen und -experten aus dem ambulanten und stationären Bereich, der Ärzteschaft, den Hospiz- und Palliativdiensten gewährleisten.

Wir brauchen Multiprofessionalität und die Vernetzung der Strukturen; denn die Auswirkungen des demografischen Wandels verändern die stationäre wie die ambulante Pflege. Vor allen Dingen verändern sie die Struktur der Pflegebedürftigen in den Pflegeheimen. Das hat mit unserer höheren Lebenserwartung und damit zu tun, dass die Menschen länger in der eigenen Häuslichkeit und anderen Strukturen leben wollen. Deswegen ist der versorgungsintensive Bedarf in der stationären Pflege bezüglich Pflegeleis-

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen)

(A) tungen und medizinischer Leistungen sehr viel höher geworden.

40 Prozent der Menschen sterben in der stationären Pflege. Wir wissen, dass in einem großen Teil der Pflegeheime die Verweildauer mittlerweile drei bis fünf Monate beträgt. Diese letzte Phase, diese letzte Begleitungsphase ist eine Kernaufgabe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Pflegeheimen. Dadurch ist die Personalintensität gewachsen.

Dadurch verändern sich die Anforderungen an den Beruf. Der Gesetzentwurf formuliert zu Recht die Erwartung, dass „bei der Erbringung von Pflegeleistungen den Bedürfnissen sterbender Menschen nach einer umfassenden medizinischen, pflegerischen, psychosozialen und spirituellen Betreuung und Begleitung, die der individuellen Lebenssituation und dem hospizlich-palliativen Versorgungsbedarf“ entspricht, Rechnung zu tragen ist.

Ja, diese Erwartungen sind wichtig. Die Erfordernisse wird der Gesetzentwurf aber leider nicht realisieren können; er wird ihnen nicht gerecht. Denn mit einer begrifflichen Erweiterung der §§ 28 und 75 des SGB XI muss mehr einhergehen als eine reine gesetzgeberische Klarstellung. Das Personal in den Pflegeheimen ist schon heute über die Grenzen hinaus belastet. Das wissen alle, die sich mit Pflege befassen. An der Situation der Pflegefachkräfte geht der Gesetzentwurf leider vorbei. Er benennt die neue Aufgabe, die neuen Anforderungen an die stationäre Pflege, sagt aber nichts dazu, wie sie ohne zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen geleistet werden soll.

(B) Es ist mir unverständlich, dass wir der zunehmenden Überforderung des Personals in den Pflegeheimen seit Jahren zusehen. Wir wissen, dass wir eine bessere Versorgung brauchen und leisten könnten, wenn wir eine andere Personalstruktur hätten. Die Verantwortung, hierfür die Rahmenbedingungen zu setzen, schieben wir aber immer weiter hinaus. Das demotiviert auch die Pflegekräfte. Wir kennen die Beschreibung der Arbeitssituation und die Proteste der Pflegekräfte in allen Ländern. Sie sind es müde, immer wieder die katastrophalen Bedingungen zu beschreiben, unter denen sie zum Teil arbeiten müssen. Sie verlieren langsam die Hoffnung und den Glauben an die Politik, dass wir gemeinsam Änderungen bewirken.

Wir müssen aber auch die pflegebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen vor finanzieller Überforderung schützen. Weil wir in der Pflegeversicherung das Teilkaskoprinzip haben, tragen sie einen sehr großen Teil der Kosten.

In stationären Einrichtungen kommen die Kosten der medizinischen Behandlungspflege hinzu; denn sie werden nicht über das SGB V erbracht. Es gibt derzeit keine klaren Regelungen. Wenn wir das nicht ändern, werden die Mehrkosten unweigerlich von den Pflegebedürftigen beziehungsweise den Trägern der Sozialhilfe zu übernehmen sein. Also brauchen wir dringend eine Antwort auf die Frage der Refinanzierung dessen, was wir an fachlichen Anfor-

derungen haben. Nach meiner Überzeugung dürfen wir die Pflegebedürftigen, ihre Angehörigen oder die Träger der Sozialhilfe damit nicht alleine lassen und sie finanziell weiter belasten. Wir müssen die Frage der Finanzierung gemeinsam stellen. Sie reicht über das SGB XI hinaus.

Ich habe es schon gesagt: Die Vorschriften der §§ 28 und 75, um die es in dem Gesetzentwurf geht, beziehen sich auf den stationären, aber auch auf den ambulanten Versorgungsbereich. Das wird nicht wirklich mit in den Blick genommen. Die Menschen wollen mehrheitlich ambulant versorgt werden. Sie möchten zu Hause sterben. Dafür müssen wir die Rahmenbedingungen schaffen. Auch wenn man in unserer Runde fragen würde, wo man die letzte Lebensphase verbringen möchte, wenn man den Ort wählen dürfte, würde nicht das Krankenhaus genannt, nicht das Pflegeheim, sondern die eigene Häuslichkeit, das Zuhause.

Wir müssen gerade für die ländlichen Regionen Rahmenbedingungen schaffen, damit die ambulante Hospiz- und Palliativversorgung gewährleistet werden kann. Das bietet der Gesetzentwurf nicht.

Wenn darauf hingewiesen wird, das könnte mit der zweiten Reformstufe der Pflegegesetzgebung, mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz, erfolgen, glauben selbst Optimisten nicht, dass das zu leisten ist; denn die finanziellen Mittel dafür sind in Gedanken und Konzepten schon jetzt mehrfach verausgabt worden. Hierfür wird es wahrscheinlich nicht reichen.

(D) Meine Damen und Herren, das Land Nordrhein-Westfalen hat in den Gesundheitsausschuss einen Entschließungsantrag eingebracht, der Bestandteil der vorliegenden Beschlussempfehlung ist. Darüber bin ich sehr froh. Wir werden aber über die Ausgestaltung, insbesondere über die Finanzierungsfragen, intensiv diskutieren müssen.

Wenn wir die Situation der Menschen in ihrer letzten Lebensphase nicht gemeinsam so verbessern, dass ihnen die Ängste genommen werden und sie die bestmögliche Versorgung haben, öffnen wir den Raum für Sterbehilfedebatten wieder; darüber müssen wir uns im Klaren sein. Ich denke, es herrscht Konsens unter uns, dass wir das nicht wollen. Deswegen müssen wir dem Gesetz dazu verhelfen, die nötige Wirkungskraft zu entfalten. – Herzlichen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Als Nächste hat Frau Staatsministerin Puttrich aus Hessen das Wort.

Lucia Puttrich (Hessen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte kurz daran anknüpfen, was die Vorrednerin zum Schluss angesprochen hat; denn im Herbst dieses Jahres steht eine Entscheidung des Deutschen Bundestages zum Thema „Sterbehilfe“ an. Es wird verschiedene Gruppenanträge geben. Die Abgeordneten werden

Lucia Puttrich (Hessen)

(A) voraussichtlich ohne Fraktionszwang abstimmen. Der Bundesrat hat in der Vergangenheit schon Vorschläge gemacht, die unter anderem aus Hessen und dem Saarland kamen. Die Segnungen der Medizin ermöglichen es, dass wir älter werden, länger leben, dass aber auch das Sterben länger dauert. Auch wir haben uns in den letzten Wochen und Monaten damit auseinandergesetzt und in der Hessischen Landesvertretung Veranstaltungen insbesondere zum Bereich „Sterbehilfe“ durchgeführt, um die ethischen und rechtlichen Fragen zu beleuchten.

Heute geht es im Bundesrat aber nicht um Sterbehilfe, sondern um das Hospiz- und Palliativgesetz. Es soll den Menschen das Leben in der letzten Lebensphase ermöglichen. Sie sollen erfahren, dass das Leben auch von Todkranken noch Lebensqualität hat.

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf Wert darauf gelegt, dass sowohl die ambulanten als auch die stationären Hospizeinrichtungen gestärkt werden. Das halten wir für richtig. Ich begrüße es außerordentlich, dass neben den Personalkosten Sachkosten, zum Beispiel Fahrkosten ehrenamtlicher Helfer – die in diesem Bereich sehr große Dienste leisten –, erstattet werden. Selbstverständlich begrüße ich es auch, dass der Mindestzuschuss an stationäre Hospize erhöht werden soll.

Aber es kann hier nicht nur um Geld gehen. Im Bereich der Palliativmedizin und der Hospize sind insbesondere strukturelle Grundlagen zu schaffen und zu verbessern. Ich möchte die Stichworte nennen, die wichtig sind: verbesserte Kooperation und Vernetzung, Koordinierung der verschiedenen Leistungsangebote, Information sowohl der pflegerisch Tätigen als auch derjenigen, die Betroffene werden können.

(B) Ob die Maßnahmen ausreichen, wird die Zukunft zeigen. Aber ich bin mir sicher, dass wir gemeinsam die Verantwortung haben, darauf zu achten, dass Sterben und Tod nicht aus dem Alltag ausgegrenzt werden. Deshalb kann es nicht das Ziel sein, dass die letzte Lebensphase nur in stationäre Hospize verlegt wird. Auch an dieser Stelle gilt, dass ambulant vor stationär gehen muss. Wo immer es möglich ist, sollen Menschen, die todkrank sind, die letzte Lebensphase dort verbringen, wo sie es möchten, und das ist in der Regel das gewohnte Umfeld. Wie soeben angesprochen wurde, wünschen sich dies viele Betroffene.

Dazu gehört, dass sich die Gesellschaft darauf einstellt. Wir müssen uns als sorgende Gemeinschaft verstehen und Konzepte umsetzen, die diesbezüglich notwendig sind. Das sind neue Konzepte zum Wohnen im Alter, die Wiederbelebung von Nachbarschaftshilfe, die Änderung des gesellschaftlichen Bewusstseins. Dazu gehört auch, dass wir verstehen, dass die letzte Lebensphase uns alle fordert, und dass wir immer wieder zeigen müssen, dass das Füreinander-Sorgen Ausdruck von Solidarität ist.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir wissen, dass es nicht jedem Menschen vergönnt ist, in seinem gewohnten Umfeld zu sterben. Es gibt Menschen, die

(C) alleinstehend sind, Menschen, die keine Familie haben. Auch wenn Familie vorhanden ist, kann es Gründe geben, warum die letzte Lebensphase im gewohnten Umfeld nicht möglich ist. Deshalb ist es richtig, dass als Alternative stationäre Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Die Hessische Landesregierung hat für die Beschlussempfehlung, über die heute abgestimmt wird, Vorarbeiten geleistet.

Ich begrüße es, dass in dem Gesetzentwurf auf die lange Geschichte der Hospizbewegung zurückgeblendet wird. Das erkennt an, dass Sterben und Tod nicht weiter Tabus sein dürfen und dass die Bedürfnisse und Wünsche sterbender Menschen durch Hinwendung und medizinische Hilfe befriedigt werden müssen. In dieser Lebensphase geht es insbesondere um den Respekt zwischen Angehörigen sowie den ehrenamtlich und den hauptamtlich Tätigen. Diese Lebensphase ist schwierig und fordert sowohl die Angehörigen als auch diejenigen, die pflegen.

Schließlich wird sich der Bundesrat dafür einsetzen, dass die Information der Bevölkerung verbessert wird. Ich glaube, dass wir gefordert sind, diesen Bereich zu verbessern und auch entsprechende Informationen an die Bevölkerung weiterzugeben.

Ich wünsche mir, dass die Anregungen des Bundesrates Eingang in das Gesetzgebungsverfahren finden.

(D) Ich hoffe aber auch, dass mit dem Gesetzentwurf, über den heute beraten wird, die Debatte über die Sterbehilfe versachlicht und die im Herbst stattfindende Abstimmung ein Stück entspannt wird. Uns allen muss klar sein: Wichtig ist, Hilfe in der letzten Phase des Lebens, am Lebensende, zu geben, und nicht in den Vordergrund zu stellen, dass man Menschen beim Sterben hilft.

Für die Hessische Landesregierung verspreche ich, dass wir die Debatte weiterhin konstruktiv begleiten.

Am Ende möchte ich eine Bemerkung zu den in vier Wochen anstehenden Beratungen über das Krankenhausstrukturgesetz machen. Ich kann heute schon darauf hinweisen, dass dieses Gesetz nicht nur Krankenhäuser stärken wird, sondern auch Hospize, indem die Vergütung von Palliativstationen an Krankenhäusern verbessert wird und zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Gesundheitsminister der Länder hatten vorab Gelegenheit, ihre Vorstellungen einzubringen. Hierfür möchte ich besonders danken.

Die Hessische Landesregierung wird im Detail weitere Anregungen geben. Ich freue mich auf ergebnisorientierte und sachliche Gespräche. – Besten Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Jetzt hat Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler aus Rheinland-Pfalz das Wort.

(A) **Sabine Bätzing-Lichtenthäler** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Rheinland-Pfalz begrüßt den Gesetzentwurf zur Hospiz- und Palliativversorgung. Er enthält wichtige Weichenstellungen, um die Versorgung der Schwerstkranken und Sterbenden in Deutschland deutlich zu verbessern. Hier sind ein neues Denken und ein neuer Umgang mit der letzten Phase des Lebens erkennbar.

In diesem Jahr, in dem viele Vorhaben des Koalitionsvertrages in Gesundheit und Pflege umgesetzt werden, ist dieser Schwerpunkt besonders wichtig; denn die Würde des Menschen ist das zentrale Leitprinzip unseres ethischen und gesellschaftspolitischen Handelns. Das gilt für alle Lebensphasen und vor allem für Situationen, in denen Menschen auf die Unterstützung durch andere angewiesen sind.

Das gilt auch für die letzte Lebensphase eines Menschen. Die meisten wünschen sich ein Sterben im vertrauten Umfeld und meinen damit die Familie und die gewohnte häusliche Umgebung. Es ist deshalb unser Anspruch, sterbende Menschen und ihre Familien in dieser Phase zu begleiten, wenn sie es wünschen. Und wenn Sterben mit Krankheit verbunden ist, brauchen die Betroffenen die bestmögliche medizinische Behandlung.

Die Länder haben bereits sehr viel in den Aufbau der Versorgung investiert. Der Gesetzentwurf unterstützt den weiteren Weg, jeder Bürgerin und jedem Bürger ein Sterben in Würde und nach den eigenen Vorstellungen zu ermöglichen.

(B) Rheinland-Pfalz hat als eines der ersten Länder die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen unterzeichnet. Die Charta verfolgt vor allem das Ziel, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass das Leiden schwerstkranker sterbender Menschen in medizinischer, psychischer und seelischer Hinsicht so weit wie möglich gemildert werden kann.

Die Orientierungsdebatte zur Sterbehilfe im Rheinland-Pfälzischen Landtag im März 2015 hat einen fraktionsübergreifenden Konsens gezeigt, nämlich den Hospizgedanken zu fördern; denn wir wissen aus Staaten, in denen aktive Sterbehilfe möglich ist, dass Motiv der Menschen, sich für aktive Sterbehilfe auszusprechen, oft die Angst vor Hilflosigkeit und Würdelosigkeit im Alter und bei schweren Erkrankungen ist. Ich bin mir sicher, dass wir einen großen Teil dieser Ängste nehmen können, wenn wir über ein sehr gutes Versorgungsnetz im Gesundheitsbereich und in der Pflege verfügen und darüber aufklären. Jeder Mensch mit einer schweren, lebensbegrenzenden Erkrankung muss sich darauf verlassen können, im Krankenhaus, im Hospiz, in einer stationären Pflegeeinrichtung und zu Hause Zugang zu allgemeiner oder spezialisierter Palliativversorgung zu haben, wann immer er sie im Laufe seiner Erkrankung benötigt.

Die Hospizbewegung ist in diesem Prozess eine der tragenden Säulen, die die Würde des Menschen am

(C) Lebensende, die Verbundenheit mit dem Sterbenden und die Beachtung seiner Selbstbestimmung in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellt. Von Anfang an war das Ehrenamt ein sehr wichtiger Teil der Hospizbewegung. Daran möchte ich erinnern und die heutige Debatte nutzen, den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für diese oft sehr schwierige Arbeit herzlich zu danken.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte daran erinnern, dass die Förderung ambulanter Hospize als Leistung der gesetzlichen Krankenkassen im § 39a SGB V auf einer Bundesratsinitiative aus Rheinland-Pfalz beruht. Rheinland-Pfalz hatte bereits im Jahr 1997 die bundesweit erste Vereinbarung über die Förderung ambulanter Hospizdienste durch eine gesetzliche Krankenkasse.

Mit diesem historischen Rückgriff möchte ich darauf verweisen, dass die Länder für die Verankerung der Hospizkultur und den Ausbau der Palliativversorgung sehr viel leisten. Da sie aber weiterhin Verbesserungsbedarf sehen, wird sich auf unsere Anregung auch die Gesundheitsministerkonferenz in diesem Jahr mit der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland beschäftigen.

Weil sich jeder Mensch mit dem Thema „Sterben, Tod und Trauer“ auseinandersetzen muss, ist auch eine öffentliche Diskussion darüber sehr wichtig. Deshalb liegt ein Schwerpunkt der Empfehlungen der Länder zum vorgelegten Gesetzentwurf darin, Beratung der Menschen in verschiedenen Stufen anzubieten sowie die Öffentlichkeitsarbeit für die besonderen Angebote am Lebensende zu verstärken. (D) Die Bürgerinnen und Bürger sollen sich sicher sein, in allen Lebenssituationen auf eine gute Medizin, Pflege, Betreuung und Begleitung vertrauen zu können.

Bei der Schaffung neuer Beratungsangebote, wie der Hospiz- und Palliativberatung durch die Krankenkassen, ist es sinnvoll, die Nutzung bereits vorhandener Strukturen zu ermöglichen, um viele Informationen aus einer Hand zu bekommen. Hier stellen wir uns vor, dass die Krankenkassen die Beratung und Hilfestellung für ihre Patienten in Fragen der Hospiz- und Palliativversorgung auch den Pflegestützpunkten übertragen können, die beispielsweise in Rheinland-Pfalz über eine sehr gut ausgebaute Infrastruktur verfügen.

Die Versorgungsplanung am Lebensende ist für alle Menschen wichtig, nicht nur für Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen, wie im Gesetzentwurf vorgesehen. Auch die Versorgung im häuslichen Bereich muss aufgenommen werden.

Wichtig ist es, den Zugang aller gesellschaftlichen Gruppen zu den bestehenden Angeboten und Möglichkeiten der hospizlichen Begleitung und palliativen Versorgung herzustellen. Aus diesem Grund wird die Bundesregierung aufgefordert, die Umsetzung des Hospiz- und Palliativgesetzes mit einer breit angelegten Öffentlichkeitskampagne zu begleiten.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz)

(A) Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bitte Sie, den Empfehlungen des federführenden Gesundheitsausschusses zuzustimmen. Diese werden dazu beitragen, den vorgelegten Gesetzentwurf zu optimieren. Es gilt im Weiteren auch darauf zu achten, dass die Hospizbewegung einen bürgerschaftlichen Ursprung hat.

Gestorben wird an vielen Orten: zu Hause, in stationären Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Immer noch stirbt die Hälfte aller Menschen in einem Krankenhaus. Hospiz ist eine Haltung. Hospiz brauchen und können wir alle. – Vielen Dank.

Präsident Volker Bouffier: Vielen herzlichen Dank, Frau Kollegin!

Für die Bundesregierung hat nun die Parlamentarische Staatssekretärin Frau Kollegin Widmann-Mauz das Wort.

Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit: Frau Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen messen dem weiteren Auf- und Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland hohe Bedeutung zu. Deshalb haben wir das erste Hospiz- und Palliativgesetz auf den Weg gebracht.

(B) Wir wollen erreichen, dass die Palliativmedizin und die Hospizkultur möglichst überall dort verwirklicht werden, wo Menschen sterben – zu Hause, aber auch in Krankenhäusern und in Pflegeheimen, in den Städten und auf dem Land. Hierzu sieht der Gesetzentwurf gezielte Maßnahmen vor, die die Betreuung, die Versorgung und die Begleitung schwerstkranker Menschen in ihrer letzten Lebensphase verbessern. Unser Ziel ist es, dass ein möglichst flächendeckendes Angebot an Hospiz- und Palliativleistungen zur Verfügung steht, auch in strukturschwachen und ländlichen Regionen.

Dementsprechend zielen die Maßnahmen darauf ab, in strukturschwachen und ländlichen Regionen die Palliativversorgung weiter auszubauen und die Hospizbewegung zu unterstützen.

Wir wollen erreichen, dass die Vernetzung von Angeboten der medizinischen und der pflegerischen Versorgung sowie der hospizlichen Begleitung sichergestellt und die Kooperation der daran beteiligten Leistungserbringer gewährleistet wird.

Wir wollen die Palliativversorgung als Teil der Regelversorgung in haus- und fachärztlicher Versorgung sowie im Rahmen der häuslichen Krankenpflege verankern und die spezialisierte ambulante Palliativversorgung – besser bekannt unter der Abkürzung SAPV – flächendeckend verbreiten.

Die finanzielle Förderung stationärer Hospize und ambulanter Hospizdienste soll verbessert, die Palliativversorgung und die Hospizkultur in stationären

Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sollen gestärkt werden. (C)

Es ist richtig: Die Versicherten müssen über bestehende Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung gezielt informiert werden.

Pflegeheimbewohnern muss eine individuelle Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase ermöglicht werden.

Ich sage ausdrücklich: Das ist ein erster Schritt. Hier sind wir Vorreiter in Europa. Deshalb ist es eine wirklich große Neuerung, die wir für unser Land einführen wollen.

Meine Damen, meine Herren, wir können auf der insgesamt positiven Entwicklung der Hospiz- und Palliativversorgung der letzten Jahre aufbauen. Vieles ist bereits in Bewegung. Dazu beigetragen hat nicht nur, dass über alle Parteigrenzen hinweg Verbesserungen der Hospiz- und Palliativversorgung auf einem breiten politischen Konsens aufbauen konnten. Dazu beigetragen hat vor allem, dass die vielen Akteure in diesem besonderen Feld der Gesundheitspolitik mit großem Engagement in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich aktiv für Fortschritte eingetreten sind und weiterhin eintreten. Dazu gehören auch die Länder und Kommunen, die die Hospiz- und Palliativversorgung in vielfältigen Aktionen in den Regionen vorangebracht haben. Dafür möchte ich mich heute in diesem Kreis ausdrücklich bedanken.

Es freut mich sehr, dass laut der Beschlussvorlage die Länder unseren Gesetzentwurf begrüßen und unterstützen. Ich kann Ihnen versichern: Wir werden Ihre weitergehenden Vorschläge zu unserem Gesetzentwurf sorgfältig prüfen. (D)

In diesem Zusammenhang erlauben Sie mir noch ein Wort zur Hospizbewegung!

Die Hospizbewegung ist durch bürgerschaftliches Engagement entstanden und wird vielerorts von Ehrenamtlichen getragen. Das ist eine wichtige Grundbedingung, die wir bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs mit den Verbänden im Forum „Palliativ- und Hospizversorgung in Deutschland“ beachtet haben.

Mit dem Gesetzentwurf stärken wir die Zusammenarbeit und die Vernetzung der verschiedenen Berufsgruppen und ehrenamtlich Tätigen in der medizinischen, pflegerischen und hospizlichen Versorgung; denn neben der Arbeit der ausgebildeten Pflegekräfte und der Ärztinnen und Ärzte werden Ehrenamtliche auch weiterhin eine bedeutende Rolle einnehmen, wenn es darum geht, Menschen in ihrer letzten Lebensphase zu begleiten. Die gezielten Maßnahmen zur Förderung ambulanter Hospizarbeit und stationärer Hospize sowie zur Vernetzung der verschiedenen Angebote sind damit gleichzeitig Anerkennung und Stärkung von ehrenamtlichem Engagement.

Ich freue mich auf die gemeinsamen Beratungen in der kommenden Zeit und bedanke mich für die Unterstützung und die breite Zustimmung zu unserer Initiative.

(A) **Präsident Volker Bouffier:** Vielen Dank!

Frau Parlamentarische Staatssekretärin, bei allem Verständnis für Gender und sonstige Bemühungen, möchte ich allein wegen der Korrektheit des Protokolls klarstellen: Sie haben Ihre Rede mit „Frau Präsidentin“ begonnen. Noch ist es ein Präsident! – Das dient nur dem Protokoll.

(Heiterkeit)

Wir haben heute Morgen eine engagierte Debatte darüber geführt, wie wir nicht diskriminieren und alles möglichst intelligent regeln. – Spaß beiseite, das dient nur dem Protokoll.

Bevor wir zur Abstimmung kommen, will ich zwei Bemerkungen machen. Die erste Bemerkung – vielleicht ist das auch Ihnen aufgefallen – geht an uns alle, die zweite geht an die Zuhörer, insbesondere an die Schülerinnen und Schüler, die ich herzlich begrüße.

Es geht um ein Thema, das extrem ernst ist: Hospiz- und Palliativgesetz, also würdiges Sterben. Dazu haben – ich erwähne das, damit kein Missverständnis aufkommt – ausschließlich Frauen gesprochen. Es ist aber ein Thema, das uns alle angeht. Ich will das bewusst sagen, damit nicht der Eindruck entsteht, dass es nur Frauen angeht. Ich habe nämlich festgestellt, dass das bei unseren Zuhörern zum Thema geworden ist. Das ist ganz und gar nicht der Fall, sondern es liegt daran, dass die Zuständigkeiten in den einzelnen Landesregierungen so sind, wie sie sind, und sich die Anwesenheit heute so ergeben hat. Das möchte ich zum einen sagen.

(B) Zum Zweiten kommen wir jetzt zur Abstimmung. Ich habe es neulich schon einmal gesagt: Das, was wir jetzt machen, ist für jemanden, der nicht alles genau vorbereitet bekommen hat, nicht zu durchschauen.

Wir stimmen über bestimmte Ziffern ab. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf vorgelegt, der Bundesrat nimmt dazu Stellung. Zur Erarbeitung der Stellungnahme hat es eine Reihe von Ausschusssitzungen gegeben, in denen bestimmte Veränderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs angeregt wurden. Darüber stimmen wir jetzt ab; das sind die berühmten Ausschussempfehlungen. Ich rufe nicht auf, worum es jeweils geht. Aber gehen Sie bitte davon aus, dass alles sehr sorgfältig beraten wurde. Wir in der Plenarsitzung sind nur dazu aufgerufen, die Dinge nach der Aussprache zuzuordnen, damit jeder weiß, wie es weitergeht. Das nur, damit Sie, wenn ich jetzt die einzelnen Ziffern aufrufe und wir unterschiedlich abstimmen, nicht glauben, das wär's.

Wir kommen zu den Ausschussempfehlungen und zu dem bayerischen Antrag zu dem Entwurf eines Hospiz- und Palliativgesetzes.

Ich möchte mit dem bayerischen Antrag beginnen. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine ganz merkwürdige Kombination: Bayern und Thüringen.

(Heiterkeit)

Als Nachbar beider Länder muss mich das hoffentlich nicht besorgen. (C)

(Heiterkeit)

Ich halte jedenfalls fest: Es gibt keine Mehrheit.

Damit kommen wir zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetz zur Tarifeinheit (**Tarifeinheitgesetz**) (D)
(Drucksache 222/15)

Herr Minister Professor Dr. Hoff aus Thüringen hat sich zu Wort gemeldet. Bitte sehr.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorgelegten Gesetz zur Tarifeinheit soll laut Bundesregierung die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie gesichert, der Schutz-, Verteilungs-, Befriedungs- und Ordnungsfunktion tariflicher Normen Rechnung getragen und damit der Zersplitterung des Tarifvertragssystems entgegengewirkt werden. Um das zu erreichen, sieht die Bundesregierung Änderungen im Tarifvertragsgesetz und im Arbeitsgerichtsgesetz vor.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin
Dr. Angelica Schwall-Düren)

Kernziel des Gesetzes ist es – so wird es formuliert –, Tarifkollisionen, also die Überschneidung der Geltungsbereiche verschiedener Tarifverträge verschiedener Gewerkschaften in einem Betrieb, zu vermeiden. Jede Bahnfahrerin und jeder Bahnfahrer hat in den letzten Wochen und Monaten wahrgenommen, worum es bei den Rahmenbedingungen des Gesetzes geht.

Der Grundsatz der Tarifeinheit „ein Betrieb, ein Tarifvertrag“ wird dazu gesetzlich geregelt. Die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie soll sichergestellt

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)

- (A) werden. Aber die Diskussion hat gezeigt, dass die Positionen völlig differieren.

In nicht ganz alltäglicher Einheit haben sich der DGB und die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände in einer öffentlichen Anhörung des zuständigen Bundestagsausschusses am 4. Mai 2015 klar für den Gesetzentwurf ausgesprochen.

Ein ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat mit den beiden Institutionen gemeinsam die Position vertreten, dass der Gesetzgeber die Pflicht habe, die durch das Grundgesetz garantierte Koalitionsfreiheit gesetzgeberisch auszugestalten, weil die Tarifautonomie ein von Normen geprägtes und zweckgebundenes Grundrecht sei. Deshalb müsse der Gesetzgeber den unterschiedlichen Interessen der zur Normsetzung befugten Parteien einen Rahmen setzen, der im Fall von Tarifkollisionen zu rechtssicheren und rechtsklaren Regelungen führe. Aus dieser Sicht sei die im Gesetzentwurf vorgesehene Auflösung von Tarifkollisionen kein Eingriff in die Koalitionsfreiheit im „engeren verfassungsrechtlichen Sinn“, wie Professor P a p i e r ausführte, sondern eine Ausgestaltung des Tarifvertragssystems.

Ein anderer ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts, nämlich Professor D i F a b i o, vertritt ausdrücklich eine andere Meinung. Er hält den Gesetzentwurf zur Tarifeinheit für verfassungsrechtlich hochproblematisch, weil dieser einerseits das Streikrecht kleinerer Gewerkschaften weitgehend beseitigt und andererseits die in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz geschützte Koalitionsfreiheit kleinerer Gewerkschaften in Frage stellt.

- (B) Der Arbeitsrechtler Professor Wolfgang D ä u b l e r kritisiert, dass die Arbeitgeber künftig durch legale Maßnahmen die Struktur der Arbeitnehmerseite so verändern könnten, dass die vom Arbeitgeber favorisierte Gewerkschaft die Mehrheit im Betrieb habe. Damit würde die Unabhängigkeit der Gewerkschaften eingeschränkt. Auf die Rahmenbedingungen des Arbeitskampfes würde negativ Einfluss genommen.

Es sei zudem fraglich – auch darauf hat Professor Däubler in der von mir bereits genannten Anhörung des Deutschen Bundestages hingewiesen –, wie festgestellt werden könne, welche Gewerkschaft denn die Mehrheitsgewerkschaft sei.

Wenn man das konsequent zu Ende denkt, dann wird das Tarifeinheitsgesetz zu Entsolidarisierung und zu einem stärkeren Wettbewerb von Gewerkschaften untereinander führen, das heißt nicht zu Betriebsfrieden, sondern zu intensiveren Kontroversen im Betrieb, gegebenenfalls zu noch intensiveren Arbeitskampfmaßnahmen außerhalb derjenigen Regelungen, die das Tarifvertragsgesetz vorsieht. In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland – mein Ministerpräsident hat einen Aspekt dazu ausgeführt – kennt man aus den 60er Jahren das, was gemeinhin „wilde Streiks“ genannt wird. Vielleicht erinnern Sie sich daran; ich war damals nicht Zeitzeuge. Insofern setzt das Gesetz keine Anreize zur Kooperation.

Sie merken: Es gibt zwei Sichtweisen auf ein Gesetz. Auch die Thüringer Koalition ist von der differenzierten Sichtweise auf das vorgelegte Gesetz ge-

prägt. Zwei Partner in unserer Koalition sehen das Gesetz sehr kritisch, ein Partner hält es für zustimmungsfähig. Bei der Frage nach Anrufung des Vermittlungsausschusses wird sich Thüringen deshalb enthalten. (C)

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Professor Hoff!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Minister Dr. Markov** (Brandenburg) abgegeben.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Ein entsprechender Landesantrag liegt ebenfalls nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes n i c h t stellt.**

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 5/2015**)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3, 4, 6 bis 9, 11, 16, 18, 20 bis 28, 29 a), 29 b), 31, 32, 33 b), 33 c), 35, 36, 38 und 42 bis 46.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist so **beschlossen.**

Wir kommen zu **Punkt 5** der Tagesordnung:

Gesetz zur **Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen** und zur **Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern** (Drucksache 227/15) (D)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem **Gesetz** zuzustimmen. Wer ist dafür? – Das ist eine große Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen.**

Wir kommen zu **Punkt 10** der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** (Drucksache 232/15)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat einen **Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses n i c h t stellt.**

Tagesordnungspunkt 12:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Tierschutzgesetzes** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 217/15)

Dem Antrag Schleswig-Holsteins ist **Rheinland-Pfalz beigetreten.**

*) Anlage 1

***) Anlage 2

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A) Wir haben eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Habeck (Schleswig-Holstein). Sie haben das Wort.

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Änderung, die wir beantragen und die heute an die Ausschüsse überwiesen wird, scheint nur ein kleines Detailproblem im Bereich des Nutzens von Tieren und des Tierschutzes anzusprechen. Gleichwohl ist die Debatte, wie wir mit schmerz- und leidempfindlichen Wesen umgehen, daran festzumachen.

Es ist inzwischen in der Gesellschaft keine Frage mehr, dass Tiere, zumal Wirbeltiere, schmerz- und leidempfindlich sind und dass wir eine ethische Grundverpflichtung haben, ihnen keinen Schmerz, kein Leid über das erträgliche Maß hinaus zuzumuten. So ist es auch im Tierschutzgesetz verankert.

Gleichwohl nutzen wir Tiere. Wir melken sie, wir essen ihre Produkte, wir mästen sie, wir schlachten sie, wir transportieren sie, und wir halten sie, um aus ihnen Mäntel zu machen. In dem Gesetzentwurf geht es darum, die Haltung von Pelztieren, besonders Nerzen, zu verbieten.

Das Tierschutzgesetz definiert die Rahmenbedingungen für die Haltung von Tieren so, dass es einen vernünftigen Grund dafür geben muss. Ein vernünftiger Grund ist nach meiner Auffassung und nach Auffassung unserer Landesregierung bei der Haltung von Pelztieren nicht gegeben. Es gibt Alternativen, sich warm anzuziehen.

(B) Nun kann man darüber streiten, ob bei allen anderen Nutzungsformen der Tiere ein vernünftiger Grund gegeben ist. Genau das ist die gesellschaftliche Frage, die zu bewerten ist. Solange wir Fleisch essen, werden wir Tiere – Schweine und Rinder – halten müssen, die dann geschlachtet werden.

Bei den Nerzen stellt sich die Sache aber auch im Konkreten anders dar. Bereits 2005 hat der Gesetzgeber eine Verordnung erlassen, wonach die Käfige deutlich vergrößert werden mussten. Allerdings halten sich die Nerztierhalter nicht daran. Die Verordnung ist zehn Jahre alt und wird nicht umgesetzt mit dem Verweis darauf, dass es zu teuer ist. Das sage ich nicht ganz ohne Ironie, wenn man weiß, was Nerzmäntel kosten. Die Verdoppelung der Käfiggröße ist offensichtlich zu teuer für die Haltung.

Um die Verordnung durchzusetzen, hat ein Kreis in Schleswig-Holstein, in dem Nerze gehalten werden, gegen die Nerztierhalter geklagt. Das Gericht hat den Nerztierhaltern insofern recht gegeben, als es gesagt hat: Eine Einschränkung der Berufsausübung kann nicht durch eine Verordnung erfolgen, sondern nur durch ein Gesetz.

Wir bringen heute diesen Antrag ein, um endlich das nachzuvollziehen, was schon unsere Vorvorgänger eigentlich wollten: dass Nerze ausreichend Platz bekommen. Da dieser nicht gewährt werden

soll, gehen wir einen Schritt weiter und beantragen, die Nerztierhaltung in Deutschland zu verbieten. (C)

Bereits 1985 haben sich die Kirchen eindeutig zum Halten von Tieren positioniert; darauf nehme ich auch mit Blick auf die Debatte zum ersten Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung Bezug. Deren Vertreter haben damals anlässlich einer Anhörung im Landwirtschaftsausschuss gesagt, dass das Quälen von Tieren zur Gewinnung von Luxusprodukten „gänzlich unannehmbar“ sei. Das Kommissariat der deutschen katholischen Bischöfe nannte es nicht zu verantworten, dass Tiere, die fühlende Wesen sind, ohne ernste Gründe, etwa zum Vergnügen oder zur Herstellung von Luxusprodukten, gequält oder getötet werden. Zwecke wie die Gewinnung von Luxusprodukten sind nach der christlichen Ethik der Mitgeschöpflichkeit, so die Kirchen, als auch nach unseren allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen ungeeignet, die Tötung von Pelztieren zu rechtfertigen.

Wir bringen den Gesetzentwurf ein in der Hoffnung, dass der Bundesrat die Kraft hat, den Gesetzgebungsprozess noch einmal in Gang zu setzen. Viele Länder in Europa haben die Nerztierhaltung verboten oder sind dabei, sie zu verbieten. Ich hoffe sehr, dass in den Ausschüssen entsprechend beraten wird und der Bundesrat ein klares ethisches Signal aussendet. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Habeck!

Weitere Wortmeldungen liegen uns nicht vor. (D)

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über die Anforderung an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals (**Lebensmittelkontrollpersonalverordnung**) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 218/15)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** zu.

Tagesordnungspunkt 14:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der **Wohnsituation auf Inseln** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 180/15)

Ich erteile das Wort Frau Ministerin Rundt aus Niedersachsen.

Cornelia Rundt (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Ostfriesischen Inseln sind etwas ganz Besonderes. Wer dort Urlaub macht, der denkt wohl gelegentlich daran, wie schön es sein könnte, immer dort zu leben.

Cornelia Rundt (Niedersachsen)

(A) Für die Insulaner selber ist aber gerade das Wohnen oft ein Problem, insbesondere für diejenigen, die kein Wohneigentum haben und zur Miete wohnen. Auf den Inseln sind Mietwohnungen knapp und teuer. Das trifft diejenigen, die auf bezahlbaren Mietwohnraum angewiesen sind: Menschen mit kleinen Einkommen, Menschen mit niedrigen Renten, aber auch die auf den Inseln – zum Beispiel in der Gastronomie – Beschäftigten.

Die Nachfrage nach solchen Wohnungen wird mit den Baumaßnahmen auf den Inseln derzeit nur unzureichend erfüllt. Vor dem Hintergrund des Tourismus – nicht nur auf den Inseln, sondern auch in anderen entsprechend geprägten Gebieten der Bundesrepublik – wird vorrangig im höherpreisigen Segment gebaut. Häuser lassen sich in diesen attraktiven Lagen teuer vermieten oder verkaufen.

Der Bau von preiswerten Wohnungen mit bezahlbaren Mieten lohnt sich für Investoren dort nur wenig, so dass für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen nicht genügend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Das behindert in erheblichem Maße die Besetzung freier Stellen auf den Inseln – zum Beispiel im Tourismusgewerbe – und damit die wirtschaftliche Entwicklung.

(B) Vor diesem Hintergrund hat im Jahr 2014 eine Inselkonferenz mit den Bürgermeistern der Ostfriesischen Inseln stattgefunden. Dabei ging es hauptsächlich um den Bau von Mietwohnungen auf den Inseln und um Ausnahmen von den Förderbedingungen für den Wohnungsbau. Für geplante Bauvorhaben hat sich gezeigt, dass eine wirtschaftliche Darstellung der Bauvorhaben mit höheren Förderbeträgen und für die Inseln verträglichen Anfangsmieten möglich ist. Aktuell sind diese Planungen zum Beispiel auf den Inseln Borkum und Norderney so weit fortgeschritten, dass mit dem Bau der Wohnungen nach der Urlaubssaison im Herbst begonnen werden kann.

Viele Fremdenverkehrsgemeinden stehen vor dem Problem, dass sie sich einerseits über die Errichtung neuer Häuser in zentralen Lagen ihrer Ortschaften freuen, aber gleichzeitig befürchten, dass durch den Verkauf der Wohnungen an Auswärtige „tote Zonen“ geschaffen werden; denn erfahrungsgemäß besteht die Gefahr, dass diese Zweitwohnungen die überwiegende Zeit des Jahres leer stehen. Heruntergelassene Rollläden können über Monate hinweg den Eindruck unbewohnter Straßenzüge vermitteln.

Zu berücksichtigen sind auch die Unterhaltungs- und die sonstigen Kosten der Infrastruktureinrichtungen, die von den betroffenen Gemeinden vorgehalten und unterhalten werden müssen. Zudem wird Bauland für Zweitwohnungen verbraucht und damit der örtlichen Bevölkerung für den Bau von Dauerwohnungen entzogen.

Auf den Ostfriesischen Inseln ist seit Jahren ein Verdrängungsprozess zu verzeichnen, der insbesondere aus städtebaulichen Gründen unerwünscht ist. Deshalb haben viele Gemeinden auf der Grundlage des § 22 des Baugesetzbuches Satzungen erlassen,

die die Begründung von Wohnungseigentum einem Genehmigungsvorbehalt unterwerfen. (C)

Der Genehmigungsvorbehalt wird von Investoren allerdings vielfach umgangen. Anstelle von Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz wird Bruchteilseigentum begründet. Anders als bei dem „normalen“ Kauf einer Eigentumswohnung erwerben die Eigentümer dabei keinen bestimmten realen Anteil an einem Objekt, sondern lediglich einen ideellen Anteil an einem gemeinsamen Objekt. Dieses Ausweichen ist nach geltender Rechtslage nicht durch Satzung verhinderbar. Diese Gesetzeslücke gilt es nun zu schließen.

Die antragstellenden Länder möchten mit ihrer Bundesratsinitiative erreichen, dass bezahlbarer Wohnraum zum Beispiel auf den Ostfriesischen Inseln, aber auch in anderen touristisch geprägten Gebieten erhalten wird. Dies soll durch eine Änderung des Baugesetzbuches erfolgen, nach der auch das sogenannte Bruchteilseigentum der Genehmigung der Gemeinden unterliegen soll.

Ich freue mich, dass der Bund bei den Beratungen über den niedersächsischen Entschließungsantrag signalisiert hat, sich der beschriebenen Problematik bei der anstehenden Novellierung des Baugesetzbuches anzunehmen, damit sich der Wohnungsbau in touristisch geprägten Gebieten – also auch, wenn Sie mir den kleinen Werbeblock erlauben, auf den Ostfriesischen Inseln – wieder lohnt. Das würde uns einen wichtigen Schritt weiterbringen, um die Wohnungssituation für die einheimische Bevölkerung und für die dort Beschäftigten deutlich zu verbessern. – Vielen Dank. (D)

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Ministerin Rundt!

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer die Entschließung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 15 und 37** auf:

15. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (**Abwicklungsmechanismusgesetz** – AbwMechG) (Drucksache 193/15)

in Verbindung mit

37. Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (**Restrukturierungsfonds-Verordnung** – RStruktFV) (Drucksache 207/15)

Wir haben eine Wortmeldung. Ich erteile das Wort Herrn Minister Friedrich aus Baden-Württemberg.

(A) **Peter Friedrich** (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bundesregierung legt mit dem Entwurf eines Abwicklungsmechanismusgesetzes und der Restrukturierungsfonds-Verordnung zwei Regelungen vor, mit denen die Bankenunion weiter umgesetzt werden soll.

Im Grundsatz begrüßen wir beide Vorhaben mit Blick auf die Stärkung des Finanz- und Bankensektors. Auch wenn in der Öffentlichkeit momentan eher die Auswirkung der Finanzkrise auf den Staat beziehungsweise die öffentliche Hand im Fokus steht, sollte die Finanzwelt doch nicht völlig aus unserem Blick geraten; denn es gilt weitere Vorsorge zu treffen, damit sich eine solche Krise nicht wiederholen kann. Vor allem wollen wir vermeiden, dass Steuerzahler für künftige Schief lagen in Anspruch genommen werden. Daher ist die Bankenunion, wenn Sie so wollen, auch Hilfe zur Selbsthilfe.

Sanierungs- und Abwicklungspläne, die im Notfall zur Anwendung kommen, sollen die Risiken für die Finanzmärkte und damit auch für die Staaten möglichst gering halten.

Ein wichtiger Teil dieses Systems ist ein einheitlicher Banken- und Abwicklungsfonds, der sich aus der Bankenabgabe speist. Er wird im Krisenfall nach Abschreibungen von Eigenkapital und nachrangigen Forderungen herangezogen.

Die Vorgaben der Europäischen Union gelten unmittelbar und bedürfen daher keiner nationalen Umsetzung. Allerdings sind Anpassungen verschiedener nationaler Regelungen an das neue europäische Recht notwendig. Diese werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt.

(B) Trotz der insgesamt positiven Bewertung des Vorhabens der Bundesregierung muss ich auf eine Regelung verweisen, die aus meiner Sicht vollkommen verfehlt und im Übrigen durch das europäische Recht nicht vorgegeben ist.

In § 46f des Gesetzes über das Kreditwesen sollen vier neue Absätze eingefügt werden, durch die bei der Insolvenz oder Abwicklung von Kreditinstituten bestimmte unbesicherte Schuldtitel nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten behandelt werden. Betroffen von dieser Schlechterstellung sind Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen. Diese nachrangig zu behandelnden Schuldtitel werden im Insolvenz- beziehungsweise Abwicklungsfall vorrangig verwertet. Deshalb sind sie am Markt sehr viel schwerer zu platzieren. Darüber hinaus führt das höhere Risiko zu einem höheren Zinssatz.

Bedeutsam sind diese Instrumente traditionell insbesondere für die Finanzierung des Mittelstandes. Außerdem haben sie sich bewährt, und sie sind rechtlich einfach ausgestaltet. Deshalb werden sie in großem Umfang auch von den Landesbanken gehandelt.

(C) Neben der Finanzierung des Mittelstandes werden sie oft auch von Versicherungsunternehmen zur Anlage von Kundenvermögen genutzt. Nach meinen Informationen liegen die Ausfallquoten solcher Papiere im Promillebereich.

Durch die angestrebte Regelung werden diese Papiere benachteiligt, komplexe Finanzprodukte dagegen privilegiert. Das sind zum Beispiel viele Derivate, die im Investmentbanking eine große Rolle spielen – also genau die Finanzprodukte, die die Finanzkrise maßgeblich ausgelöst haben, Produkte, die äußerst komplex sind und wegen der in einem Produkt zusammengefassten Vielzahl weiterer, oft ebenfalls bereits komplexer Produkte selbst von Fachleuten kaum noch verstanden werden.

Zu befürchten ist, dass die vom Bund beabsichtigte Regelung ohne Not Produkte des Investmentbankings befördert und das Geschäft vom stabilen Sparkassen- und Genossenschaftsbankensektor in den Bereich des Investmentbankings transferiert.

Wir halten eine solche Regelung aus den genannten Gründen für kontraproduktiv. Auf unseren Vorschlag hin hat der Finanzausschuss des Bundesrates eine entsprechende Überprüfung verlangt. Ich bitte Sie herzlich, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Lassen Sie mich noch kurz auf die Restrukturierungsfonds-Verordnung, die unter Tagesordnungspunkt 37 behandelt wird, eingehen! Auch diese Regelung ist in gewisser Weise Bestandteil der Bankenunion.

(D) Mit der Verordnung wird erneut deutlich, dass mit der notwendigen Absicherung großer Finanzkonzerne auch Nachteile für kleine und mittlere Bankinstitute verbunden sein können. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat sich in der Vergangenheit immer wieder dafür starkgemacht, gerade für diese Institute passgenaue Lösungen zu finden. Nachvollziehbar begründet haben wir dies mit der Tatsache, dass sie für die Finanzwelt weder auf Grund ihres Geschäftsmodells noch auf Grund ihrer Finanzkraft ein Risiko darstellen.

Leider sind wir gemeinsam – wir alle hatten dieses Anliegen – auf der europäischen Ebene nur bedingt damit durchgedrungen. Die komplette Ausnahme von kleinen und mittleren Finanzinstituten war auf der europäischen Ebene nicht durchsetzbar.

Immerhin ist es gelungen, dass Institute mit einer Bilanzsumme bis zu 300 Millionen Euro nur einen eher bescheidenen pauschalen Beitrag leisten müssen. Außerdem gibt es für Institute mit einer Bilanzsumme bis zu 3 Milliarden Euro die Möglichkeit, von dieser Sonderregelung zu profitieren, und zwar dadurch, dass sie für den 300 Millionen Euro nicht überschreitenden Teil ihrer Bemessungsgrundlage ebenfalls nur den Pauschalbetrag entrichten müssen.

Dass die Bundesregierung diese Möglichkeit jetzt nutzt, begrüßen wir sehr. Wir kommen den genannten Instituten damit ein Stück weit entgegen.

Peter Friedrich (Baden-Württemberg)

(A) Zusammenfassend kann ich feststellen:

Wir in Baden-Württemberg tragen die Vorhaben der Bundesregierung mit, soweit sie zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben notwendig sind. Einer europarechtlich nicht vorgegebenen Bevorzugung von Investmentbanken können wir aber keinesfalls zustimmen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Friedrich!

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst über **Punkt 15**, das Abwicklungsmechanismusgesetz.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Nun die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 37**, der Restrukturierungsfonds-Verordnung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Bitte zunächst Ihr Handzeichen für Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

(B) Bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt**.

Wir kommen zu den Entschlüssen. Ich rufe daher die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen auf. Ihr Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschlüsse gefasst**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Speicherungspflicht** und einer Höchstspeicherfrist für **Verkehrsdaten** (Drucksache 249/15)

Wir haben eine ganze Reihe von Wortmeldungen. Ich darf zunächst Frau Ministerin Professor Dr. Kolb (Sachsen-Anhalt) das Wort erteilen.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat wird heute über den Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherungspflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten diskutiert. Hinter diesem etwas spröden Thema verbirgt sich allerdings eine hochemotionale Debatte über die Vorratsdatenspeicherung.

Die Debatte zeigt eindrucksvoll, wie sensibel die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland reagieren,

wenn es um die Erfassung ihrer persönlichen Daten geht. Das bedeutet für die Politik die besondere Verantwortung, dass die Freiheit nicht im Zuge überbordender Sicherheitserwägungen aufs Spiel gesetzt werden darf. In jedem Fall muss vermieden werden, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern auch nur der Eindruck einer dauerhaften Überwachung, eines dauerhaften Überwachtseins entsteht. (C)

Das hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Judikat zur Vorratsdatenspeicherung deutlich herausgestellt. Ich bin der Meinung, dass der vorliegende Gesetzentwurf von Bundesjustizminister M a s diesen Vorgaben gerecht wird.

Unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung zeichnet sich gerade dadurch aus, dass jedermann nur die Lebenssachverhalte von sich selbst preisgibt, die er auch preisgeben will. Damit ist zugleich eine Tabuzone abgesteckt, in die der Staat nicht eingreifen darf. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern.

Wir müssen aber feststellen, dass wir es heute mit einer völlig anderen Kommunikation zu tun haben. Sie läuft größtenteils über das Internet, wird über Smartphones, Handys, mobile Computer abgewickelt. Wir können uns leicht vorstellen, dass sich das in Zukunft weiterentwickelt und es ungeahnte elektronische Kommunikationsformen geben wird.

Unser Leben erscheint ohne elektronische Kommunikation nicht mehr denkbar. Handy, Smartphone, Internet sind Bestandteile des Alltags geworden. Wir alle profitieren davon und möchten, dass diese neuen Technologien weiterentwickelt werden. Wir möchten sie in vielen Bereichen nicht mehr missen. (D)

Wenn damit aber ein zentraler Bereich unseres alltäglichen Lebens betroffen ist, dann ist auch klar, dass uns diese Entwicklung vor neue Herausforderungen stellt. Angesichts der Bedeutung der über das Netz abgewickelten Kommunikationsprozesse wäre es beinahe naiv zu glauben, dass sich immer alle an die vorgegebenen Regeln halten, wie das ja auch in der realen Welt nicht der Fall ist. Das heißt, wir haben es hier auch mit neuen Formen von Straftaten und mit Straftätern zu tun, die sich in vermeintlicher Anonymität bewegen, was wiederum unsere Ermittlungsbehörden vor neue Herausforderungen stellt.

Die meisten Bundesländer haben heute schon Zentren für Cyberkriminalität gebildet, um mit der tatsächlichen Entwicklung Schritt zu halten, um die Kräfte zu bündeln, um sich neuen Sachverstand im Hinblick auf bestimmte technische und technologische Prozesse anzueignen. Aber – das muss ich an dieser Stelle sagen – wir stoßen immer wieder an Grenzen.

Gestern hat es in vielen Bundesländern Durchsuchungen gegeben, weil ein sogenannter Kinderporno ring aufgefliegen ist. Solche Nachrichten haben wir viel öfter gehört, als es die Vorratsdatenspeicherung noch gab; denn über die Ermittlung weiterer IP-Adressen war es möglich, Netzwerke auffliegen zu lassen. Heute bestätigen mir die Ermittlungsbehörden, die Staatsanwälte in unserem Bundesland, dass

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

(A) dies mehr oder weniger dem Zufall unterliegt und letzten Endes davon abhängt, bei welchem Anbieter die Betroffenen ihre Anschlüsse registriert haben. Art und Dauer der Speicherung sind sehr unterschiedlich. In den Fällen, in denen Telekommunikationsunternehmen Daten gespeichert haben, können die Ermittlungsbehörden über die Regelungen der StPO darauf zugreifen. Aber es gibt heute viele Telekommunikationsunternehmen, die die Daten gar nicht mehr beziehungsweise nur für kurze Zeit speichern, so dass die Straftäter nicht zu greifen sind, weil IP-Adressen nicht ermittelt werden können.

Das gilt nicht nur für das uns alle sehr stark berührende Thema „Kinderpornografie“, sondern auch für Phishing, für Datenklau im Internet, für den Klau persönlicher Daten bis hin zu ganz neuen Formen des Betrugs.

Die Behörden müssen in der Lage sein, den neuen Erfordernissen mit rechtlichen Instrumenten Rechnung zu tragen. Wir müssen leider feststellen, dass unsere StPO noch nicht im 21. Jahrhundert angekommen ist. Mit Postbeschlagnahme kommt man heute nicht mehr weit.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte an dieser Stelle betonen, dass die Telekommunikations-, die Verbindungsdaten für viele Ermittlungsbehörden die einzige Möglichkeit sind, Täter zu ergreifen. Genau darum geht es bei dem vorgelegten Gesetzentwurf. Es geht nicht darum, die Kommunikation selbst zu erfassen. Die Erfassung von Gesprächen ist und bleibt tabu. Es geht auch nicht darum, dass der Staat Daten sammelt, sondern bei Verdacht auf schwere Straftaten soll gemäß dem Richtervorbehalt – nur auf richterliche Anordnung – auf die gespeicherten Daten zurückgegriffen werden können. Das ist letzten Endes die Möglichkeit für die Ermittlungsbehörden, denjenigen zu ergreifen, der sich einer Straftat schuldig gemacht hat.

(B)

In der Konsequenz heißt das: Wenn es uns nicht möglich ist, diejenigen, die im Internet beziehungsweise über elektronische Kommunikation Straftaten verüben, zu verfolgen, kapituliert der Rechtsstaat an dieser Stelle ein Stück weit. Das ist eine Botschaft, die ich als Justizministerin den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermitteln möchte; denn hier geht es um das Sicherheitsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger, die ein Recht auch darauf haben, sich im Internet sicher zu bewegen. Um nicht weniger, aber auch um nicht mehr geht es in diesem Gesetzentwurf.

Wir haben im Vergleich zu früheren Regelungen mit zehn Wochen eine sehr moderate Speicherfrist. Insoweit bin ich der Meinung, dass hier sehr behutsam mit den technischen Möglichkeiten umgegangen wird.

Wir – damit spreche ich, glaube ich, auch für den Bundesgesetzgeber – nehmen die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger ernst, wir setzen uns damit auseinander. Aber wir wollen mit diesem Gesetzentwurf auch ein Mehr an Sicherheit schaffen, ohne die grundrechtlich garantierten Freiheiten mehr als un-

bedingt nötig zu beeinträchtigen. – In diesem Sinne danke ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. (C)

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Ich erteile Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann (Hessen) das Wort.

Eva Kühne-Hörmann (Hessen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die vom Gesetzentwurf ebenfalls erfasste Datenhehlerei lenken. Das ist deshalb notwendig, weil ein Gesetzentwurf, der im Bundesrat zweimal mit großer Mehrheit beschlossen worden ist, leider nur halbherzig umgesetzt wurde.

Ich bin zwar froh und begrüße es, dass der Bundesjustizminister nach nunmehr zwei Jahren der hessischen Forderung nach Einführung eines Straftatbestandes der Datenhehlerei nachkommt. Aber gerade die wesentlichen Punkte sind nicht in den Gesetzentwurf übernommen worden.

Es ist höchste Zeit, sich den Herausforderungen unserer modernen Informationsgesellschaft zu stellen, in der inzwischen der Großteil der täglichen Kommunikation in digitaler Form abgewickelt wird. Fakt ist seit langem, dass unsere persönlichen Daten in unseren diversen Accounts – vom Onlinebanking über E-Mail-Dienste bis hin zu sozialen Netzwerken – immer öfter von Internetkriminellen missbraucht werden und ein lückenloser Schutz unserer Daten vom deutschen Strafrecht bisher nicht ausreichend gewährleistet ist. (D)

Seit Jahren verzeichnen die kriminellen Aktivitäten, wie unberechtigte Kontoabhebungen oder Betrügereien unter falschem Namen, einen deutlichen Zuwachs oder stagnieren auf hohem Niveau. Aus diesem Grund ist es erforderlich, das deutsche Strafrecht an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Ich begrüße es ausdrücklich, dass nun mit der Einführung der Datenhehlerei eine bedeutende Strafbarkeitslücke geschlossen werden soll.

Leider übernimmt der Gesetzentwurf der Bundesregierung nur Fragmente des hessischen Vorschlags und entwertet dadurch letztlich das eigene Anliegen. Deshalb möchte ich darauf hinweisen, dass die in § 202d Absatz 3 StGB-E vorgesehene Tatbestandsausschlussregelung meiner Meinung nach in der von der Bundesregierung vorgesehenen Form die Datenhehlerei in weiten Teilen leerlaufen lassen wird. Denn hiernach sollen die Personen von der Strafbarkeit ausgenommen werden, die Datenhehlerei begehen, um ihren grundsätzlich rechtmäßigen beruflichen Pflichten nachzugehen. Deren Datenhandel ist grundsätzlich frei und jedermann erlaubt. Nahezu alle Menschen sind in ihrem Beruf mit den im neuen § 202d StGB bezeichneten Daten befasst.

Nach dem Entwurf der Bundesregierung würde sich beispielsweise ein Mitarbeiter einer Auskunftsei – denken Sie an Creditreform – nicht der Datenhehlerei strafbar machen, wenn er gestohlene Daten an-

Eva Kühne-Hörmann (Hessen)

- (A) kaufte, um seine eigenen Kunden über deren Inhalt zu informieren. Dass das nicht richtig sein kann, liegt, glaube ich, auf der Hand. Da der Umgang mit Daten nicht nur für Auskunfteien, sondern für die meisten Menschen zum Beruf gehört, würde dieser Tatbestand letztlich kaum zur Anwendung gelangen.

Es ist richtig, dass die Bundesregierung den Schutz der freien Presse gewährleisten will. Der jetzt vorgeschlagene Weg ist jedoch der falsche und schießt weit über das Ziel hinaus.

Ich will an dem Entwurf der Bundesregierung auch kritisieren, dass die tatsächliche Bedrohungslage durch Internetkriminalität völlig unterschätzt wird. Im Gegensatz zu den Anfangszeiten der Internetkriminalität, in denen es oft nur jugendliche Hacker waren, die sich in der Szene etablierten, sind heute insbesondere arbeitsteilig strukturierte Gruppen am Werk. Die Hacking-Angriffe erfolgen heute, wie Sie alle wissen, auch aus politischen oder terroristischen Motiven. Denken Sie nur an den Angriff auf den französischen Fernsehsender!

Einer solchen Kriminalität werden aber Strafobergrenzen von zwei beziehungsweise drei Jahren Freiheitsstrafe in den hier einschlägigen §§ 202a und b StGB oder aber beim neuen Straftatbestand der Datenhehlerei nicht mehr gerecht. Die Strafraumen bedürfen der Ausdifferenzierung im oberen Bereich, wie bereits verschiedene Studien belegt haben und wie ich es jetzt wieder dem Rechtsausschuss vorgeschlagen habe.

- (B) Gerade in den Fällen, in denen die Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handeln, haben wir es mit organisierter Kriminalität zu tun, der der Rechtsstaat angemessen begegnen muss. Dazu gehört auch die Schaffung von Versuchsstrafbarkeiten. Wieso der Versuch der Hehlerei eines Computers strafbar ist, der Versuch der Hehlerei der auf dem Computer befindlichen Daten jedoch nicht, ist völlig unverständlich. Eine Erklärung hierzu gibt es in dem Gesetzentwurf nicht.

Meiner Meinung nach muss endlich weitgehender Gleichlauf der neuen „digitalen“ Tatbestände mit den alten „analogen“ Regelungen hergestellt werden. Hinzu kommt, dass wir die organisierte Internetkriminalität nur dann angemessen bekämpfen können, wenn wir den Strafverfolgungsbehörden die zur Strafverfolgung notwendigen Mittel zur Verfügung stellen und so annähernd Waffengleichheit herstellen. Wie will man Internetkriminelle effektiv verfolgen, wenn die Ermittlungsbehörden noch nicht einmal die Möglichkeit haben, deren Telekommunikation zu überwachen? Wenn die Strafraumen nach meinem Vorschlag angepasst und die Qualifikationstatbestände der gewerbs- und bandenmäßigen Begehungsweise als schwere Straftaten anerkannt würden, hätten die Ermittlungsbehörden – anders als nach der derzeitigen Rechtslage – diese Möglichkeit.

Obwohl ich weiß, dass diese Vorschläge heute nicht zur Abstimmung stehen, so hoffe ich doch, dass

sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Gehör finden. – Vielen Dank. (C)

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Ich erteile Herrn Minister Dr. Markov (Brandenburg) das Wort.

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! „Einen Staat, der mit der Erklärung, er wolle Straftaten verhindern, seine Bürger ständig überwacht, kann man als Polizeistaat bezeichnen“ – das stammt nicht von mir, es ist ein Zitat des konservativen ehemaligen CDU-Bundesinnenministers und späteren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Ernst B e n d a , aus dem Jahr 2007. Nach dieser Definition lugt der Polizeistaat also bereits durch unsere Tür, und wir sind nicht mehr weit davon entfernt, absolut gläsern für Staat und Internetunternehmen zu werden.

Dem Bundesrat liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist vor. Schon die Bezeichnung des Gesetzentwurfs ist missverständlich. In der Sache geht es darum, die Vorratsdatenspeicherung wieder einzuführen, nachdem das Bundesverfassungsgericht sie im Jahr 2010 für verfassungswidrig erklärt und auch der Europäische Gerichtshof 2014 darin einen schweren Verstoß gegen die Europäische Grundrechtecharta gesehen hat.

Im Kern verpflichtet der Gesetzentwurf Telekommunikationsunternehmen, eine Vielzahl von Daten ohne konkreten Anlass zu speichern und sie den für die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen, wenn diese sie für ihre Ermittlungen benötigen. (D)

Die Bundesregierung meint, der Gesetzentwurf genüge den verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben der Gerichte. Dieser Sinneswandel wundert mich; denn noch im letzten Jahr sah der Bundesjustizminister für die Vorratsdatenspeicherung keine Zukunft mehr. Er hat das sehr öffentlichkeitswirksam allerorten kundgetan. Noch im Dezember sagte der Minister, er lehne die anlasslose Vorratsdatenspeicherung ganz entschieden ab, schließlich verstoße sie gegen das Recht auf Privatheit und den Datenschutz.

Ich räume ein, dass die Regelung an einigen Stellen entschärft wurde. So sollen E-Mail-Dienste nun von der Speicherpflicht ausgenommen sein. Die Speicherdauer ist von sechs Monaten auf höchstens zehn Wochen begrenzt worden.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass viele Menschen in diesem Land die Vorratsdatenspeicherung weiterhin für rechtlich fragwürdig und rechtspolitisch verfehlt halten. Darunter sind sehr viele honorige – linker Gesinnung unverdächtige – Rechtsexperten sowie die mehr als 100 000 Teilnehmer des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)

(A) Nach einer aktuellen Umfrage lehnen 79 Prozent der Bevölkerung solche Regelungen ab, liebe Frau Kollegin; denn unbestreitbar ist im Ausgangspunkt, dass die anlasslose Speicherung der Telekommunikationsdaten auf Grund ihrer hohen Streubreite einen besonders schweren Eingriff darstellt. Sie erfasst alle Bürgerinnen und Bürger ohne Anknüpfung an ein zurechenbar vorwerfbares Verhalten, ohne dass eine – wenn auch nur abstrakte – Gefährlichkeit oder ein sonst wie qualifizierter Anlass vorliegen müsste. Die Speicherung bezieht sich, wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, auf Alltagshandeln, das im täglichen Miteinander elementar und für die Teilnahme am sozialen Leben in der modernen Welt unverzichtbar ist.

Ein Satz des Verwaltungsratschefs von Google, Eric Schmidt, zeigt, wie gefährlich die Aufhebung jeglicher Privatsphäre ist. Er sagt: „Wenn es etwas gibt, von dem Sie nicht wollen, dass es irgendjemand erfährt, sollten sie es vielleicht ohnehin nicht tun.“ Das ist eine Haltung, die vollkommen inakzeptabel ist.

Selbstbestimmung ist eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens; so hat es das Bundesverfassungsgericht gesagt. Das gilt auch für die digitale Welt. Letztlich birgt die Vorratsdatenspeicherung die Gefahr, dass die Unschuldsvermutung ausgehebelt wird. Daran ändert nichts, dass nach dem vorliegenden Entwurf die Speicherfrist auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt ist.

(B) Ich verstehe das Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2014 so, dass eine massenhafte Speicherung der Verbindungsdaten sämtlicher Bürger nur schwerlich mit den EU-Grundrechten vereinbar ist. Der Europäische Gerichtshof verlangt, dass sich der Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten auf das absolut Notwendige beschränkt. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs steht auch hier auf Grund der umfassenden Speicherpflicht in Frage.

Nicht umsonst gab es bislang keinen weiteren Vorstoß der Kommission, eine neue Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie auf den Weg zu bringen. Mir ist auch nicht bekannt, dass die Bundesregierung eine entsprechende Initiative in Brüssel angeregt hätte.

Bitte nehmen wir zur Kenntnis, dass die Verfassungsgerichte mehrerer europäischer Länder – heute in Belgien, kürzlich in den Niederlanden, in Bulgarien, in Rumänien, in Österreich und in Tschechien – die Vorratsdatenspeicherung gekippt haben!

Von ausschlaggebender Bedeutung ist weiterhin die Frage, ob dieses Gesetz überhaupt erforderlich ist. Bisher hat keiner der Befürworter einen Zusammenhang zwischen der Einführung der Vorratsdatenspeicherung und der Aufklärungsquote von Straftaten nachweisen können.

Mehr noch: Technisch versierte Nutzer – hierzu dürfte ein Großteil der Cyberkriminellen zählen – können die Erfassung ihrer Daten verhindern.

(C) Gespeicherte Daten hätten weder den möglichen Anschlag in Oberursel noch den Anschlag auf den Boston-Marathon verhindert, genauso wenig wie denjenigen auf das Redaktionsbüro von „Charlie Hebdo“ in Paris. Zwölf Monate werden die Daten dort gespeichert, aber als Präventivmaßnahme waren sie wirkungslos.

Wir laufen also Gefahr, dass wir unsere reale Freiheit gegen die unbewiesene Hoffnung auf mehr Sicherheit eintauschen.

Gerade weil der Gesetzentwurf auch in Fachkreisen als „stumpfes Schwert“ angesehen wird, befürchte ich, dass man mit der Verabschiedung des Gesetzes die Büchse der Pandora öffnet. Die Datenskandale der vergangenen Jahre im Zusammenhang mit der NSA-Affäre zeigen, dass gespeicherte Informationen ein unüberschaubares Missbrauchsrisiko bergen.

Die Erfahrung lehrt auch, dass zwischen der Einführung sicherheitspolitischer Instrumente und ihrer Verschärfung ein kurzer Weg liegt. Mit unbelegten Sicherheitsversprechen wird versucht, einen Einstieg in die legale Massenüberwachung zu begründen. Hier gilt es den Anfängen zu wehren.

Über ein technisch überaus komplexes und politisch hochumstrittenes Thema wie die Vorratsdatenspeicherung darf man unterschiedlicher Meinung sein. Es gehört jedoch – zumindest nach meinem Verständnis – zum Wesen der Demokratie, dass man abweichende Meinungen zur Kenntnis nimmt und dem Widerstreit der Argumente Raum und Zeit lässt.

(D) Es irritiert mich sehr wohl, dass die Bundesregierung und die sie stützende Bundestagsmehrheit diese Gepflogenheiten gerade hier nicht beachten möchten. Das Gesetz soll im verkürzten Verfahren verabschiedet werden. Dies ist eine Unart, welche die Länder nicht hinnehmen sollten. Es schadet der Qualität der Gesetzgebung und wirft massive Fragen zum demokratischen Prozess auf. Die Verschiebung auf einen Termin nach der Sommerpause ist nur der Tatsache geschuldet, dass auf Grund europarechtlicher Vorgaben beim Erlass technischer Vorschriften eine dreimonatige Stillhaltefrist unumgänglich ist. Das angestrebte Verfahren erweckt auf jeden Fall den Eindruck, dass man eine sehr ausführliche Debatte über die anlasslose Vorratsdatenspeicherung nicht führen will.

Einen Sachgrund kann ich nicht erkennen. In Deutschland gibt es seit fünf Jahren keine Vorratsdatenspeicherung mehr, ohne dass der Rechtsstaat hierdurch bleibende Schäden erlitten hätte. Auch der Koalitionsvertrag im Bund zwingt nicht zum Handeln, obwohl dies gerade von Seiten der Union immer behauptet wird. Dort verständigte man sich lediglich darauf, die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie umzusetzen. Indem der Europäische Gerichtshof diese kassierte, ist diese Selbstverpflichtung hinfällig.

Da die Bundesregierung die Vorratsdatenspeicherung für grundsätzlich mit der EuGH-Rechtsprechung vereinbar hält, muss sie davon ausgehen, dass

Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)

(A) eine weitere Richtlinie erlassen wird. Deren Vorgaben sind heute aber überhaupt noch nicht absehbar. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich die deutsche Vorratsdatenspeicherung in Bälde wiederum als Makulatur erweisen wird.

Die anlasslose Vorratsdatenspeicherung stellt die Bürger unter Generalverdacht und zerstört die Vertraulichkeit unserer sozialen Kommunikation. Sie untergräbt zwischenmenschliches und staatliches Vertrauen. Wer heute noch immer das Argument gebraucht, die Einschränkung der Privatsphäre sei ihm egal, weil er ja nichts zu verbergen habe, der kann genauso gut den Satz äußern: Das Recht auf freie Meinungsäußerung interessiert mich nicht; denn ich habe ja gar nichts zu sagen.

George Orwell nannte sein „1984“ einen utopischen Roman. Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Wir sind auf dem Weg, ihn eines Besseren zu belehren.

Brandenburg stimmt der vorliegenden Empfehlung nicht zu.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Markov!

Ich erteile das Wort Herrn Staatsminister Professor Dr. Bausback (Bayern).

(B) **Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern): Frau Präsidentin! Kolleginnen und Kollegen! Der berühmte amerikanische Philosoph Benjamin Franklin hat einmal sinngemäß gesagt, wer seine Sicherheit auf Kosten der Freiheit gewinnen wolle, werde beides verlieren. Von unserem großen Philosophen Humboldt stammt die Erkenntnis, dass Freiheit ohne Sicherheit nicht möglich ist. Beides ist kein Gegensatz, sondern beschreibt das Spannungsverhältnis, in dem wir Rechtspolitiker uns hier bewegen.

Dank der in Deutschland vor 25 Jahren möglich gewordenen Wiedervereinigung und dank des Beseitigens der SED-Unrechtsdiktatur können wir heute feststellen, dass dieser Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit unabhängig von den Detailfragestellungen, die wir immer wieder zu beantworten haben, in unserem Staat in angemessenem Ausmaße wahrgenommen wird. Es kann keine Rede davon sein, Herr Kollege Markov, dass der Polizeistaat durch irgendeine Luke oder um eine Ecke schauen würde.

(Dr. Helmuth Markov [Brandenburg]: Das hat Herr Benda gesagt!)

Der Wegfall der Verkehrsdatenspeicherung hat zu erheblichen und gefährlichen Lücken bei der Strafverfolgung geführt. Frau Kollegin Kolb hat das eindrucksvoll dargestellt. Die Planung, die Vorbereitung und die Absprache, aber auch die Durchführung von Straftaten erfolgen heutzutage in weitem Umfang per Telefon oder Internet. Das gilt von Cybercrime-Delikten bis hin zu terroristischen Anschlägen. Alle, die das ausblenden wollen, streuen den Menschen Sand in die Augen.

(C) Diejenigen, die argumentieren, man hätte damit den Anschlag in Paris nicht verhindern können, blenden aus, dass die französische Polizei und die französischen Behörden nach dem Anschlag sehr schnell die Verbindungs- und Kommunikationswege der Terroristen nachvollziehen konnten. Meine Damen und Herren, das ist ja wohl ein wesentlicher Aspekt, um weitere Straftaten zu verhindern!

Der Staat hat den Auftrag – und da stehen wir in der besten Tradition der französischen Erklärung der Menschenrechte, die ein Grundrecht auf Sicherheit vorsah –, seine Bürger zu schützen. Bayern hat sich deshalb immer mit Nachdruck für die Wiedereinführung der Verkehrsdatenspeicherung ausgesprochen.

Herr Staatssekretär Lange, ich begrüße es sehr, dass nunmehr endlich ein Gesetzentwurf vorliegt und wir nicht mehr über das Ob, sondern über das Wie einer Verkehrsdatenspeicherung diskutieren. Das ist ein wichtiger und richtiger Schritt zur Verbesserung der strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten.

Meine Damen und Herren, wie Sie wissen, hätte Bayern sich und hätte ich mir gewünscht, dass der Gesetzentwurf in einigen Punkten noch weiter geht.

Warum sollen zum Beispiel ausgerechnet die Verkehrsdaten der E-Mail-Kommunikation, Frau Kollegin Kolb, auf Dauer von der Speicherpflicht ausgenommen werden, obwohl heutzutage doch ein großer Teil der Kommunikation per E-Mail stattfindet und diese auch bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Straftaten eine wichtige Rolle spielt?

(D) Was spricht dagegen, Herr Staatssekretär Lange, bei allen Delikten, bei denen sogar das Abhören des Inhalts der Telekommunikation zulässig ist, auch Zugriff auf die bloßen Verkehrsdaten, also die äußeren Umstände der Kommunikation, zu erlauben? Nach dem Entwurf fallen Delikte wie Computerbetrug oder – Frau Kollegin Kolb, Sie haben das eindrucksvolle Beispiel der Kinderpornografie-Ringe genannt – die Verbreitung von Kinderpornografie aus dem Anwendungsbereich der Verkehrsdatenspeicherung heraus, obwohl doch gerade hier die Verkehrsdaten der wichtigste und häufig einzige Ermittlungsansatz sind.

Bayern hat im Rechtsausschuss entsprechende Anträge gestellt. Diese haben leider keine Mehrheit gefunden. Es bleibt damit bei empfindlichen Lücken für den Freiheitsschutz, was ich bedauere.

Erlauben Sie mir bei dieser Gelegenheit ein paar Worte in Richtung derer, die die Verkehrsdatenspeicherung grundsätzlich ablehnen. Ihre Argumente tragen nicht, auch wenn sie gebetsmühlenartig immer wiederholt werden.

Es trifft nicht zu, dass unsere Verfassung der Verkehrsdatenspeicherung grundsätzlich entgegenstehen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat 2010 klargestellt, dass eine solche Regelung unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Spielräume, die uns das Gericht lässt, müssen wir im

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

- (A) Interesse der Sicherheit und der Freiheit der Menschen nutzen.

Auch die Entscheidung des EuGH sieht in einer Verkehrsdatenspeicherung grundsätzlich ein legitimes Mittel, das geeignet und erforderlich ist, aber verhältnismäßig ausgestaltet werden muss.

Dass durch die Verkehrsdatenspeicherung alle Bürger unter Generalverdacht gestellt würden, ist schlicht falsch. Es geht nicht um Gesprächsinhalte – darauf hat Frau Kollegin Kolb sehr eindrucksvoll hingewiesen –, sondern nur um Daten über Dinge wie die, wer mit wem gesprochen hat, nicht darum, was besprochen wurde. Nicht der Staat speichert die Daten, sondern der Telekommunikationsanbieter. Wenn eine Firma wie die Deutsche Telekom die Daten der über sie abgewickelten Telekommunikationsvorgänge für einige Wochen speichert, stellt das niemanden unter Generalverdacht.

Übrigens speichern Telekommunikationsfirmen auch heute schon derartige Daten, um zum Beispiel die Telefonrechnung zu erstellen, wenn keine Flatrate vereinbart ist, oder um Störungen beheben zu können.

Die Strafverfolgungsbehörden dürfen erst auf diese Daten zugreifen, wenn der konkrete, durch Tatsachen belegte Verdacht einer schweren Straftat besteht. Ob dies der Fall ist, muss vorher von einem Gericht geprüft werden. Hier geht es also nicht um den gläsernen Bürger, die gläserne Bürgerin oder einen Orwell'schen Überwachungsstaat. Wer so argumentiert, führt die Menschen bewusst in die Irre.

(B)

Neben den Regelungen zur Verkehrsdatenspeicherung sieht der Gesetzentwurf die Einführung eines Straftatbestandes der Datenhehlerei vor. Auch dies begrüße ich ausdrücklich; denn damit wird endlich eine Strafbarkeitslücke geschlossen, Frau Kollegin Kühne-Hörmann. Die Gefahr für die Daten der Bürger droht nämlich nicht vom Staat oder von den Strafverfolgungsbehörden, sondern vor allem von Kriminellen, die zum Beispiel mit gestohlenen Kreditkartendaten schwunghaften Handel betreiben. Dem muss ein Riegel vorgeschoben werden.

Der Bundesrat hat hierzu bereits im letzten Jahr einen Gesetzentwurf verabschiedet und beim Bundestag eingebracht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, Herr Staatssekretär Lange, bleibt leider hinter diesem Entwurf des Bundesrates zurück. Frau Kühne-Hörmann hat sehr richtig und eindrucksvoll auf die Defizite hingewiesen. Der Entwurf der Bundesregierung stellt aber natürlich einen Schritt in die richtige Richtung dar. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatsminister Professor Bausback!

Ich erteile das Wort Frau Ministerin Siegesmund (Thüringen).

(C) **Anja Siegesmund** (Thüringen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Von Hannah Arendt stammt der Satz: Politik ist Freiheit. – Ich denke, damit stimmen so gut wie alle Kolleginnen und Kollegen im Saal überein. Politik ist aber nicht die Freiheit, anlasslose Datenspeicherung zu betreiben; denn diese schützt weder unsere Daten noch die Bürgerinnen und Bürger. Herr Bausback, sehen Sie es mir nach, ich glaube, Ihre Argumentation ist es, die in die Irre führt.

Um es gleich vorwegzunehmen: Thüringen lehnt die Vorratsdatenspeicherung entschieden ab. Ich will das auf zwei Ebenen begründen, zum einen gesellschaftspolitisch, zum anderen juristisch.

Die Liste jener, die den vorgelegten Gesetzentwurf ablehnen, ist lang. Sie geht von Juristen über die Datenschutzbeauftragte bis hin zu Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern und vielen anderen mehr, von den Netzpolitikerinnen und -politikern ganz zu schweigen.

Der neue Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten lässt Zweifel an der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht aufkommen. Mit Urteil vom April 2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union die europäische Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für ungültig erklärt. In seiner Entscheidung geht der Gerichtshof davon aus, dass eine gesetzliche Grundlage für eine Vorratsdatenspeicherung auch voraussetzt, dass nicht nur die Verwendung, sondern bereits die Speicherung der Daten beschränkt sein muss. Diesem Erfordernis kommt der Gesetzentwurf der Bundesregierung meiner Meinung nach nicht nach.

(D)

Zum Beispiel sind Daten von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern, wie Ärzten oder Strafverteidigern, die auf besonderen Schutz angewiesen sind, weiterhin nicht bereits von der Speicherung ausgenommen. Der Gesetzentwurf verbietet lediglich den Abruf dieser Daten, und das auch nur, soweit sich der Abruf gegen den Berufsheimlichkeitsgeheimnisträger selbst und nicht gegen dessen Kommunikationspartner richtet. Hinreichender Schutz der hochsensiblen Daten könnte aber nur dadurch gewährleistet werden, dass sie gar nicht erst gespeichert werden.

Der Gesetzentwurf sieht nur Ausnahmen für Daten des E-Mail-Verkehrs und der anonymen telefonischen Beratungsdienste für seelische oder soziale Notlagen vor. Diese marginalen Ausnahmen dürften kaum ausreichend sein, um die Bedenken hinsichtlich der Speicherung der Daten sämtlicher Teilnehmer an der elektronischen Kommunikation auszuräumen. Zu dem gleichen Ergebnis kommt laut der gestrigen Meldung in den Medien auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in zwei aktuellen Gutachten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir müssen uns vor Augen halten, dass wir alle von der Vorratsdatenspeicherung betroffen sind. Das Ausmaß, die Dauer und die Streubreite, die mit einer Speicherung nahezu aller Verkehrsdaten verbunden sind, so-

Anja Siegesmund (Thüringen)

- (A) wie die Schwere des Grundrechtseingriffs unter anderem in die informationelle Selbstbestimmung sind mit keinem anderen Mittel der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung vergleichbar.

Angesichts dieser Tragweite müsste man eigentlich erwarten, dass der Nutzen und der Mehrwert der Vorratsdatenspeicherung für die Gefahrenabwehr oder die Strafverfolgung wissenschaftlich ausreichend belegt sind; denn man sollte meinen, dass die Bundesregierung nur dann auf solch intensive Weise in die Grundrechte ihrer Bürgerinnen und Bürger eingreift. Nur dann dürfte sie das tun. Indes, dem ist nicht so.

Gegenwärtig liegen keine gesicherten empirischen Erkenntnisse zu dieser Frage vor. Die kriminologische Abteilung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht hat in einem im Jahr 2011 veröffentlichten Gutachten mögliche Schutzlücken durch den Wegfall der Vorratsdatenspeicherung untersucht. Danach konnte bei der Betrachtung insbesondere des Jahres 2008, in dem Vorratsdaten grundsätzlich zur Verfügung standen, für keinen der untersuchten Deliktbereiche eine mit der Abfrage zusammenhängende Veränderung der Aufklärungsquote im Hinblick auf das Vorjahr oder die Folgejahre beobachtet werden.

- (B) Die Bundesregierung nimmt mit der anlasslosen Speicherung von Verkehrsdaten letztlich in Kauf, dass auch all jene Bürgerinnen und Bürger Eingriffe in ihre informationelle Selbstbestimmung hinnehmen müssen, die eben keinerlei Anlass dazu gegeben haben. Das kehrt ein grundlegendes Prinzip im Staat-Bürger-Verhältnis um. Enttäuschend ist dabei vor allen Dingen, dass die Bundesregierung dies ohne nach außen hin erkennbaren Zwang und vergleichsweise leichtfertig tut. Zu einer solchen Einschätzung kommt man zwangsläufig, wenn man bedenkt, dass die Bundesregierung keine gesicherten empirischen Erkenntnisse darüber hat, ob die Vorratsdatenspeicherung einen bedeutenden Unterschied und Mehrwert für die Arbeit der Polizeien, Staatsanwaltschaften und weiterer staatlicher Behörden hat.

Auf großes Unverständnis stößt bei uns auch die Eile, mit der die Bundesregierung das parlamentarische Verfahren vorantreibt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom März 2010 die gesetzlichen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung aufgehoben. Das Urteil liegt seit mehr als fünf Jahren vor. Eine besondere Dringlichkeit des Gesetzgebungsvorhabens ist also nicht erkennbar. Stattdessen wären vor einer Beschlussfassung über den Gesetzentwurf eine gründliche fachliche Beratung sowie eine intensive Beteiligung vor allem der Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden sowie der Telekommunikationsanbieter angezeigt gewesen. Das konnte in dem verkürzten Verfahren gar nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen wird die Schnelle des Verfahrens in keiner Weise der intensiven und langjährigen Diskussion gerecht, die ein Großteil der Gesellschaft geführt hat. Wir befinden uns mitten in einem gesellschaftlichen Veränderungsprozess, einer Trans-

- (C) formation, in der es darum geht, das Verständnis im Umgang mit den eigenen Daten in den Mittelpunkt der Debatte zu rücken. Diese Debatte muss stattfinden. Darauf den Hauptschwerpunkt zu legen, das ist die große Aufgabe.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, angesichts der Schwere des Grundrechtseingriffs und angesichts der komplexen verfassungs- und europarechtlichen Fragen ist die Vorratsdatenspeicherung insgesamt nicht nur abzulehnen, vielmehr müssen wir klären, ob in einem Rechtsstaat die Frage, ob ein Staat massenhaft Daten über seine Bürgerinnen und Bürger sammeln und speichern darf, um sie gegebenenfalls sogar gegen sie zu verwenden, etwas zu suchen hat. Wir sagen dazu sehr klar Nein. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Frau Ministerin Siegesmund.

Ich erteile das Wort Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Lange (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

- (D) **Christian Lange,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Vielen Dank, Frau Präsidentin! – Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie beraten heute über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten. Hierbei geht es um etwas, das in der politischen Debatte nicht immer wohlgefallen ist, nämlich um einen Kompromiss zwischen Freiheit auf der einen Seite und Sicherheit auf der anderen Seite, um einen Kompromiss zwischen dem Recht auf unkontrollierte Telekommunikation und dem Anspruch auf effektive Strafverfolgung.

Der Gesetzentwurf verpflichtet Telekommunikationsunternehmen, Verbindungsdaten ihrer Nutzer für zehn Wochen zu speichern. Für Standortdaten gilt eine vierwöchige Speicherpflicht. Die Daten müssen unter höchsten Sicherheitsvorkehrungen gespeichert werden. Erhoben werden dürfen sie nur unter engen Voraussetzungen: zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten und zur Abwehr von konkreten schweren Gefahren.

Über die Höchstspeicherfrist wird in der Öffentlichkeit viel geredet. Der Gesetzentwurf ist Gegenstand intensiver Diskussionen. Ich meine, das ist gut so.

Fest steht: Beide Seiten haben gute Argumente. Wir sollten uns aber auch fragen, meine Damen und Herren, ob hier manche Übertreibungen angebracht sind. Der gläserne Bürger, Herr Minister Markov, wird auch von Ihnen beschworen. Sie sagen, die gesamte Bevölkerung stehe unter Generalverdacht. Solche Parolen verschleiern den Blick auf das, worum es in dem Gesetzentwurf in Wirklichkeit geht.

Ziel unseres Gesetzentwurfs ist nicht die staatliche Überwachung unbescholtener Bürgerinnen und Bürger. Im Gegenteil, der Entwurf enthält an vielen Stellen Schutzvorkehrungen, um genau das zu verhin-

Parl. Staatssekretär Christian Lange

(A) dern. Die Speicherung der Daten erfolgt beim Provider – nicht beim Staat –, dem es streng verboten ist, sie zu irgendeinem anderen Zweck zu verwenden. Die Erhebung erfolgt anlassbezogen und im Einzelfall. Die Erstellung von Bewegungs- und Persönlichkeitsprofilen wird erschwert, indem für Standortdaten eine kürzere Speicherfrist – vier Wochen – vorgesehen ist.

Ein anderes Beispiel: Wir schaffen erstmals eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die sogenannte Funkzellenabfrage. Funkzellenabfragen sind ein wichtiges Ermittlungsinstrument. Ist eine besonders schwere Straftat begangen worden, kann man mit Hilfe der Funkzellenabfrage zum Beispiel herausfinden, welche Mobiltelefone sich zur Tatzeit am Tatort befunden haben. Funkzellenabfragen sind aber aus grundrechtlicher Perspektive nicht ganz unproblematisch, weil sie immer unterschiedslos alle Personen betreffen, die sich in der fraglichen Funkzelle aufgehalten haben, also unabhängig davon, ob sie Beschuldigte in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind.

Im Gesetzentwurf wird nun die besondere Bedeutung der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Funkzellenabfragen unterstrichen und das Bewusstsein dafür geschärft, dass von der Maßnahme unvermeidbar auch unbescholtene Bürger betroffen sind. Übermäßige Abfragen können auf diese Weise verhindert werden.

(B) Meine Damen und Herren, an diesen Beispielen sieht man sehr deutlich: Es geht in dem Gesetzentwurf nicht darum, Sie und mich zu überwachen. Es geht schlicht und einfach darum, ein Instrument, das den Staatsanwaltschaften und der Polizei schon heute zur Verfügung steht, etwas zu verbessern. Verkehrsdatenabfragen sollen zukünftig nicht mehr ins Leere gehen, wenn es um Daten aus den letzten zehn Wochen geht. Gegenstand dieser Abfragen sind Beschuldigte in Strafverfahren, nicht Bürgerinnen und Bürger, bei denen die Behörden neugierig sind, mit wem sie wohl gerade telefoniert haben. Gespeicherte Verkehrsdaten sollen erhoben werden können, wenn dies erforderlich ist, um eine schwere Straftat aufzuklären oder eine erhebliche Sicherheitsgefahr abzuwenden.

Dass in diesen Fällen die Erhebung von Verkehrsdaten möglich und erfolgversprechend ist, gewährleistet unser Gesetzentwurf. Er gewährleistet es mit Augenmaß und beachtet dabei die Vorgaben sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Frau Ministerin Siegesmund, wir freuen uns ganz besonders, dass der schleswig-holsteinische Datenschutzbeauftragte, Thilo Weichert von den Grünen, unseren Gesetzentwurf als „validen Kompromiss“ gelobt hat.

(Anja Siegesmund [Thüringen]: Unser Landesbeauftragter aber nicht!)

Das deutsche Vorgehen hat er sogar als „stilbildend“ für andere europäische Staaten bewertet.

(C) Meine sehr verehrten Damen und Herren, bin ich davon überzeugt, dass der Rechtsausschuss und der Innenausschuss Ihres Hauses aus diesen guten Gründen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf geltend gemacht haben. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken. – Ich danke Ihnen auch für die Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Frau **Staatsministerin Alt** (Rheinland-Pfalz) für Frau Ministerpräsidentin Dreyer, **Minister Studt** (Schleswig-Holstein) und Frau **Ministerin Siegesmund** (Thüringen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Damit hat keine Ziffer eine Mehrheit erhalten.

Ich frage daher, wer dann dafür ist, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Ihr Handzeichen bitte! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Stellungnahme nicht beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 29 c)** der Tagesordnung:

Tätigkeitsberichte 2012/2013 der Bundesnetzagentur – Telekommunikation und Post mit den

Sondergutachten der Monopolkommission
Telekommunikation 2013: Vielfalt auf den Märkten erhalten

und

Post 2013: Wettbewerbsschutz effektivieren – Drucksachen 18/209 und 18/210 –

Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 145/15)

Ich sehe keine Wortmeldungen.

Damit stimmen wir ab über zwei Landesanträge und die Ausschussempfehlungen.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Hierbei wird auf Wunsch eines Landes über Ziffer 1 Buchstabe f getrennt abgestimmt.

Zunächst frage ich deshalb: Wer stimmt der Ziffer 1 ohne den Buchstaben f zu? – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 1 Buchstabe f! – Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 2! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Jetzt zu dem Landesantrag in Drucksache 145/2/15, bei dessen Annahme Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen entfällt! Wer stimmt dem Landesantrag zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

*) Anlagen 3 bis 5

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A) Weiter geht es mit dem Landesantrag in Drucksache 145/3/15, bei dessen Annahme Ziffer 4 entfällt. Wer stimmt dem Landesantrag zu? – Minderheit.

Dann frage ich: Wer stimmt der Ziffer 4 zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir sind bei den **Punkten 30 a) und b)** angelangt:

a) Zwanzigstes **Hauptgutachten der Monopolkommission 2012/2013** (Drucksache 324/14)

b) Zwanzigstes **Hauptgutachten der Monopolkommission 2012/2013
Stellungnahme der Bundesregierung** (Drucksache 181/15)

Wir haben keine Wortmeldungen.

Wir stimmen ab über die Ausschussempfehlungen. Auf Wunsch von zwei Ländern wird dabei über Ziffer 1 nach Buchstaben getrennt abgestimmt. Ich rufe auf:

Ziffer 1 Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Buchstabe c! – Mehrheit.

Buchstabe d! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen zu den Buchstaben e und f gemeinsam! – Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 2! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat zu den Vorlagen entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 34**:

Verordnung zur Änderung der **Honigverordnung** und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 108/15)

Ein schönes Thema. – Wir haben keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Es bleibt noch abzustimmen über eine empfohlene EntschlieÙung. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 39**:

Verordnung zur Änderung der **Personalausweisverordnung**, der **Personalausweisgebührenverordnung** und der Ersten **Bundesmelde-
datenübermittlungsverordnung** (Drucksache 219/15)

Wir haben keine Wortmeldungen.

(C) Der Innenausschuss empfiehlt, der **Verordnung** zuzustimmen. Wer ist dafür? Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Nun sind wir bei **Punkt 40** angelangt:

Erste Verordnung zur Änderung der **Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung** (Drucksache 136/15)

Ich darf Herrn Minister Wenzel (Niedersachsen) das Wort erteilen.

Stefan Wenzel (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Niedersachsen wird einer befristeten Verlängerung der Gorleben-Veränderungssperre heute zustimmen, verbunden mit der Forderung an die Bundesregierung, unverzüglich eine gesetzliche Regelung zur frühzeitigen Sicherung von Standortregionen oder Planungsgebieten für potenzielle Orte zur Lagerung hoch radioaktiven Mülls zu erarbeiten. Dafür haben wir die nötigen Plenaranträge eingebracht.

In dem mühsamen Prozess der Suche nach dem sichersten Ort in Deutschland muss verlorengegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden. Hinter uns liegen fast 40 Jahre harter gesellschaftspolitischer Konflikte.

Mit der Verlängerung der Veränderungssperre um zehn Jahre wären alte Sonderrechte aus der Zeit vor dem Standortauswahlgesetz verfestigt worden. Die zentrale Voraussetzung für ein ergebnisoffenes und wissenschaftsbasiertes Auswahlverfahren, wie es in § 1 des Standortauswahlgesetzes heißt, die Prämisse einer sogenannten weißen Landkarte, wäre in Frage gestellt. Andere potenziell geeignete Orte wären weiterhin ungeschützt Veränderungen ausgesetzt, die ihre Nutzung für eine Erkundung in Frage stellen könnten. Am Ende könnte die Suche nach einem sicheren Ort für die Lagerung hoch radioaktiven Mülls durch die Macht des Faktischen in der alten Sackgasse landen. Für das Gelingen eines Auswahlverfahrens zur komparativen Suche nach dem sichersten und damit bestmöglichen Ort in Deutschland ist es aber entscheidend, dass zum Zeitpunkt der Auswahl potenziell geeignete Orte auch tatsächlich zur Verfügung stehen und nicht bereits durch konkurrierende Nutzungen unbrauchbar gemacht worden sind.

Hierüber waren wir uns in der Atommüllkommission einig. Differenziert diskutiert haben wir dagegen über die Frage, ob wir dafür eine Verlängerung der Gorleben-Veränderungssperre überhaupt brauchen. Ein Teil der Kommissionsmitglieder vertrat die Auffassung, dass wir die Gorleben-Veränderungssperre nicht mehr – auch nicht befristet – brauchen, weil wir die im Gesetz vorgesehene Offenhaltung auch nach Bergrecht ermöglichen können.

In der Diskussion ging es dabei weniger um unterschiedliche rechtliche Auffassungen als um die Frage, welchen Wert man der Vertrauensbildung in den Suchprozess im Verhältnis zur Rechtssicherheit beimisst. Bei einer Frage, meine Damen und Herren,

(C)

(D)

Stefan Wenzel (Niedersachsen)

(A) liebe Kolleginnen und Kollegen, die auch für sehr viele nachfolgende Generationen von Bedeutung ist, geht es um Vertrauen als zentrale Kategorie und um die Gleichbehandlung aller potenziell geeigneten Orte zur Lagerung hoch radioaktiver Abfälle. Das Standortauswahlverfahren steht und fällt mit der Glaubwürdigkeit des gesamten Prozesses. Eine isolierte Veränderungssperre und ein gleichzeitiger Verzicht auf die Sicherung anderer möglicher Standorte würden diesen Prozess schwer belasten.

Damit das Standortauswahlverfahren an Glaubwürdigkeit gewinnt, brauchen wir eine Regelung, die eine Gleichbehandlung aller in Betracht kommenden Endlagerstandorte sicherstellt. Hier ist die Bundesregierung gefordert. Sie muss unter Beteiligung der Atommüllkommission unverzüglich eine Regelung erarbeiten, die eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen oder Planungsgebieten ermöglicht.

Meine Damen und Herren, wir sehen in der heute vorliegenden Entschließung mit Maßgabe einen konstruktiven Kompromiss, weil die Befristung mit der Forderung nach einer Regelung zur Gleichbehandlung erfolgt. Entscheidungen zur sicheren Lagerung hoch radioaktiver Abfälle haben Folgen für viele nachfolgende Generationen. Deshalb braucht es Konsens über Verfahren und Prozesse nicht nur in der Gegenwartsgesellschaft, sondern auch zwischen heute lebenden Generationen und künftig lebenden Generationen.

(B) Ich hoffe, dass der heutige Beschluss die Arbeit der Atommüllkommission voranbringt. Erfreulich ist es deshalb auch, dass das Bundesumweltministerium, Frau Staatssekretärin Schwarzelühr-Sutter, den Kompromiss mitträgt.

Meine Damen und Herren, besonders danken möchte ich all denjenigen, die sich um eine Lösung dieses Konflikts bemüht haben. Das Ergebnis zeigt, dass es in der Kommission und hier im Bundesrat den ernsthaften Willen zur Lösung schwieriger Probleme gibt.

Die Herausforderungen sind allerdings noch gewaltig. Aber heute wird ein weiterer wichtiger Schritt – womöglich sogar mit breiter Mehrheit – gegangen.

Kein Land der Erde hat bislang ein Lager für die dauerhafte Lagerung hoch radioaktiven Mülls in Betrieb genommen. Das weltweit erste Pilotprojekt, die Asse, ist schwer havariert; der Müll muss zurückgeholt werden. Daraus müssen wir lernen. – Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen herzlich fürs Zuhören.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Wenzel!

Ich erteile Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Schwarzelühr-Sutter (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) das Wort.

(C) **Rita Schwarzelühr-Sutter**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich freue mich, dass wir im Rahmen der intensiven Gespräche im Vorfeld der heutigen Bundesratssitzung trotz divergierender Ausgangspositionen eine Konsenslösung gefunden haben, die sowohl die gesetzlich geforderte Sicherung des Salzstockes Gorleben gewährleistet als auch dem Anliegen einer möglichst frühzeitigen rechtlichen Sicherung aller sonstiger potenzieller Endlagerstandorte Rechnung trägt.

Zur gesetzlich vorgegebenen Sicherung des Salzstockes Gorleben gegen Eingriffe Dritter hat die Bundesregierung den heute zu beratenden Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung eingebracht. Er enthält im Wesentlichen die Verlängerung der bestehenden Verordnung. Mit der rechtzeitigen Verlängerung wird die im Standortauswahlgesetz normierte Offenhaltungspflicht mit dem Ziel der Einbeziehung des Standortes Gorleben in das Auswahlverfahren rechtssicher umgesetzt.

In diesem Zusammenhang bekräftige ich, dass die Verlängerung keine Vorfestlegung auf den Salzstock Gorleben beinhaltet. Diese Überzeugung lag auch dem im Jahr 2013 erzielten Endlagerkonsens zugrunde, wonach lediglich sichergestellt werden sollte, dass der Standort Gorleben in den Endlager-suchprozess einzubeziehen ist. Der Salzstock Gorleben nimmt wie jeder andere potenzielle Standort auf den nach dem Standortauswahlgesetz festgelegten Entscheidungsgrundlagen, die die Endlagerkommission erarbeitet, an dem Auswahlverfahren teil. (D)

Die Bundesregierung wird sicherstellen, dass auch künftige Standorte im Auswahlverfahren umfassend gesichert werden. Aus diesem Grunde werden wir zügig gesetzliche Regelungen vorlegen, die eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen oder Planungsgebieten für potenzielle Endlagerstandorte ermöglichen. Entsprechende Regelungen werden wir jetzt schnell erarbeiten. Mit der in dem vereinbarten Kompromiss vorgesehenen befristeten Verlängerung wird uns die dafür erforderliche Zeit gegeben.

Vor diesem Hintergrund bin ich davon überzeugt, dass die erzielte Verständigung sowohl den Bedenken gegen eine Verlängerung der Veränderungssperre als auch dem bestehenden Bedürfnis nach einer lückenlosen und frühzeitigen Sicherung potenzieller Standorte im Standortauswahlverfahren hinreichend Rechnung trägt.

Das erzielte Ergebnis zeigt, dass Konsensbereitschaft bei der Endlagersuche besteht. Dies ist ein gutes Zeichen für die noch anstehenden Aufgaben im Rahmen der Endlagersuche. Sie sind wahrlich nicht einfach und können ohne politischen und gesellschaftlichen Konsens nicht gelingen. Es ist somit ein gutes Zeichen für die Vertrauensbildung und zeigt, dass wir die Aufgaben ernst nehmen. – Herzlichen Dank.

(A) **Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren:** Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge vor.

Ich beginne mit dem Landesantrag in Drucksache 136/2/15. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt abzustimmen über eine Entschliebung, wobei die Empfehlung unter Ziffer 4 entfällt.

Ich rufe den Landesantrag in Drucksache 136/3/15 auf. Wer ist dafür? – Auch das ist die Mehrheit. (C)

Damit entfällt Ziffer 3.

Der Bundesrat hat, wie soeben festgelegt, eine **Entschliebung gefasst**.

Dann haben wir unsere Arbeit für heute geleistet, meine Damen und Herren. Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 10. Juli 2015, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.51 Uhr)

Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2014 sowie vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014

(Drucksache 138/15)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 933. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Dr. Helmuth Markov**
(Brandenburg)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Dem vorliegenden Gesetz zur **Tarifeinheit** kann durch das Land Brandenburg nicht zugestimmt werden. Zu begründen ist dies vor allem damit, dass die Rechte kleinerer Gewerkschaften nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes im Allgemeinen unverhältnismäßig eingeschränkt werden und die Regelung der Tarifeinheit nach dem Mehrheitsprinzip in das verfassungsrechtlich garantierte Streikrecht dieser Gewerkschaften eingreift.

In Artikel 9 Absatz 3 heißt es: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“ Damit garantiert das Grundgesetz Gewerkschaftsvielfalt, die aus meiner Sicht eine Vielfalt von Tarifverträgen mindestens impliziert.

Diese nun in ein gesetzliches Korsett zu zwängen, das insbesondere kleinere Gewerkschaften mit sehr spezifischen Mitgliedsstrukturen dieses Grundrechtes beraubt, erachte ich als äußerst problematisch, da es automatisch mit einer Einschränkung des Streikrechtes einhergeht. Streik aber ist ein legitimes Mittel, um Forderungen und Regelungen in Verhandlungen um neue Tarife durchzusetzen.

Von diesem Recht können kleine Gewerkschaften keinen Gebrauch machen, wenn eine Kollision der Geltungsbereiche absehbar ist und somit die Mehrheitsregelung greifen kann. Das Mehrheitsprinzip wird zum Fallstrick, weil der Arbeitgeber die Verhältnismäßigkeit eines Streikes gerichtlich prüfen lassen kann. Geht es dabei um den Tarifvertrag einer Minderheitengewerkschaft, der nach dem eben benannten Mehrheitsprinzip keine Aussicht auf ein Wirksamwerden hat, ist auch ein Streik nicht verhältnismäßig. Hier liegt die eingangs beschriebene Einschränkung der Rechte von kleinen Gewerkschaften begründet, die ich nicht mittragen kann.

Darüber hinaus greift das Gesetz zur Tarifeinheit auch in die Grundrechte des Einzelnen ein. Eindeutig regelt das Grundgesetz die Freiheitsrechte für „jedermann und alle Berufe“ und schützt damit nicht mehr und nicht weniger als das Recht des Einzelnen, sich frei zu organisieren. Das vorliegende Gesetz beschneidet dieses Grundrecht, sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Mitglieder einer sogenannten Minderheitengewerkschaft sind. Die oben beschriebenen Umstände sorgen mit der zu befürchtenden Diskriminierung einzelner kleiner Gewerkschaften

gleichsam für eine Benachteiligung ihrer Mitglieder, indem sie daran gehindert werden, ihr Grundrecht auf Koalitionsfreiheit wahrzunehmen. (C)

Für die Notwendigkeit dieses Gesetzes wurden viele Szenarien herangezogen, die – Sie gestatten mir diesen Vergleich – vielfach an die Debatten über die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes erinnern.

Es bestünde, so hieß es, die Gefahr, dass Tarifpluralität zu einem Unterbietungswettbewerb führen würde, Arbeitgeber sich andauernden Arbeitskämpfen ausgesetzt sehen müssten und erhebliche praktische Schwierigkeiten erwachsen könnten. All diese Thesen sind widerlegbar. Eine ausufernde Welle von neugegründeten Spartengewerkschaften ist nicht zu erwarten, wie das DIW bestätigt, und Unterbietungskonkurrenzen kann man durch andere Möglichkeiten – insbesondere Kontrollmöglichkeiten – wirksam unterbinden. Schlussendlich lässt die Sorge um fortwährende Arbeitskämpfe außer Acht, dass auch die Arbeitgeberseite ein aktiver Teil von Tarifverhandlungen ist und dabei nicht selten die entsprechenden Abschlüsse durchaus mitkoordiniert. So bleibt auch mit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages – wie Professor Dr. Wolfgang Däubler es in einem Gutachten formulierte – offen, ob das Gesetz zur Tarifeinheit dem Anspruch gerecht wird, die Rechte einzelner Gewerkschaften gestaltbarer zu machen, oder ob es sie nicht vielmehr einschränkt. (D)

(B)

Anlage 2**Umdruck 5/2015**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 934. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Viertes Gesetz zur **Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes** (Drucksache 224/15)

Punkt 4

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2015**) (Drucksache 225/15)

(A)

Punkt 6
Kleinanlegerschutzgesetz (Drucksache 226/15)

Punkt 7
 Neuntes Gesetz zur **Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes** (9. BVerfGGÄndG) (Drucksache 229/15)

Punkt 11
 Erstes Gesetz zur **Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes** (Drucksache 233/15)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 8
 Gesetz zum **Internationalen Erbrecht** und zur Änderung von Vorschriften zum **Erbschein** sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (Drucksache 230/15)

Punkt 9
 Gesetz zur Neuregelung der **Unterhaltssicherung** sowie zur **Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 231/15)

(B)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 16
 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der **Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie** (Drucksache 194/15)

Punkt 20 a)
 Entwurf eines Gesetzes zu dem **Protokoll von Nagoya** vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Drucksache 202/15)

Punkt 21
 Entwurf eines Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zur Durchführung von **Sanktionsrecht der Vereinten Nationen** und über die **internationale Rechtshilfe auf Hoher See** sowie zur Änderung seerechtlicher Vorschriften (Drucksache 198/15)

Punkt 22
 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes** (Drucksache 199/15)

(C)

Punkt 24
 Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2014 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 7. September 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 201/15)

Punkt 25
 Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur **Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt** und zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen **gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden** (Drucksache 203/15)

Punkt 26
 Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 24. Juni 2010 zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten **Luftverkehrsabkommens** zwischen den **Vereinigten Staaten von Amerika** und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (Drucksache 204/15)

(D)

IV.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 18
 Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 196/15, Drucksache 196/1/15)

Punkt 20 b)
 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem **Nagoya-Protokoll** und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie zur **Änderung des Patentgesetzes** (Drucksache 197/15, Drucksache 197/1/15)

Punkt 23
 Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die **gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen** (Drucksache 200/15, Drucksache 200/1/15)

(A)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 27

Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der **Neuregelung zum Gründungszuschuss** mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Drucksache 168/15, Drucksache 168/1/15)

Punkt 31

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den **Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial** in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union COM(2014) 5 final (Drucksache 49/14, zu Drucksache 49/14, Drucksache 245/15)

Punkt 32

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **EU-Justizbarometer 2015** COM(2015) 116 final (Drucksache 92/15, Drucksache 92/1/15)

(B)

VI.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 28

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes **für das Haushaltsjahr 2013** (Drucksache 256/14, zu Drucksache 256/14, Drucksache 581/14, Drucksache 170/15)

VII.

Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:

Punkt 29

- a) **Tätigkeitsbericht 2012/2013 der Bundesnetzagentur – Telekommunikation** mit Sondergutachten der Monopolkommission – Telekommunikation 2013: Vielfalt auf den Märkten erhalten (Drucksache 812/13)
- b) **Tätigkeitsbericht 2012/2013 der Bundesnetzagentur – Post** mit Sondergutachten der Monopolkommission – Post 2013: Wettbewerbsschutz effektivieren (Drucksache 813/13)

(C)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 33

- b) Einundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (21. **KOV-Anpassungsverordnung** 2015 – 21. KOV-AnpV 2015) (Drucksache 205/15)
- c) Siebenundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** (Siebenundvierzigste **Anrechnungsverordnung** – 47. AnrV) (Drucksache 174/15)

Punkt 35

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung von **EU-Sonderstützungsmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse** im Jahr 2015 (Drucksache 148/15)

Punkt 36

Zweite Verordnung zur **Änderung blauzungenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 149/15)

Punkt 38

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten **Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung** (Drucksache 175/15)

Punkt 42

Elfte Verordnung zur Änderung der **Ferienreiseverordnung** (Drucksache 184/15)

(D)

IX.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 43

Benennung von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates der **Stiftung „Humanitäre Hilfe“ für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen** (Drucksache 4/15, Drucksache 4/1/15)

Punkt 44

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 244/15)

Punkt 45

Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die **Ernennung einer Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 246/15)

(A)

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 46

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 213/15)

Anlage 3**Erklärung**

von Staatsministerin **Irene Alt**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Für Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Rheinland-Pfalz spricht sich dafür aus, dass die Anwendung und die Auswirkungen des Gesetzes drei Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert werden.

Die Sicherheitsbehörden brauchen effektive Mittel, um gegen schwerste Kriminalität vorgehen zu können. Allerdings sind auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben, unter denen eine **Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten** aller Bürgerinnen und Bürger denkbar wäre, sehr ernst zu nehmen. Der Gerichtshof der Europäischen Union und das Bundesverfassungsgericht haben festgestellt, dass es sich bei der anlasslosen Speicherung dieser Daten um einen besonders schweren Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger handelt. Die Sicherheitsbelange des Staates und der Bevölkerung sowie die Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger müssen zu einem verhältnismäßigen Ausgleich gebracht werden.

Um überprüfen zu können, inwieweit das beabsichtigte Gesetz, sofern es den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, seinen Zweck erreicht, erscheint es angezeigt, die Anwendung und die Aus-

wirkungen des Gesetzes spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. (C)

Anlage 4**Erklärung**

von Minister **Stefan Studt**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Die Landesregierung Schleswig-Holsteins lehnt die Wiedereinführung der **Vorratsdatenspeicherung** als problematischen Eingriff in die Grundrechte grundsätzlich ab. Sie setzt sich daher auch im Bundesrat gegen jede Form der Vorratsdatenspeicherung ein.

Anlage 5**Erklärung**

von Ministerin **Anja Siegesmund**
(Thüringen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen hat Zweifel an der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit höherrangigem Recht. Im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 8. April 2014 ist insbesondere fraglich, ob die vorgesehene anlass- und verdachtslose Speicherung der Verbindungsdaten sämtlicher Bürgerinnen und Bürger mit den EU-Grundrechten vereinbar ist. Darüber hinaus liegen gegenwärtig keine gesicherten empirischen Erkenntnisse darüber vor, ob mit der flächendeckenden **Vorratsdatenspeicherung** die Ziele der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung überhaupt erreicht werden können. Angesichts der Schwere des mit der weitreichenden Speicherpflicht verbundenen Grundrechtseingriffs und der komplexen verfassungs- und europarechtlichen Fragen bedarf der Gesetzentwurf einer eingehenden fachlichen Beratung unter Beteiligung der Praxis. Dies ist in dem gegenwärtigen verkürzten Verfahren nicht möglich. (D)